



Die revidierte europäische Gerichtsstandsverordnung

Eine «Lugano-Sicht»

ALEXANDER R. MARKUS

Am 12. Dezember 2012 hat die Europäische Union eine revidierte Europäische Gerichtsstandsverordnung («règlement Bruxelles I bis») verabschiedet, die am 10. Januar 2015 in Kraft treten wird. Das Lugano-Übereinkommen ist Parallelübereinkommen zum Vorgängerinstrument, der Europäischen Gerichtsstandsverordnung vom 22. Dezember 2000 («règlement Bruxelles I»). Es verbindet die EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen und Island mit der EU und deren Mitgliedstaaten.

Die europäische Revision bringt eine Reihe materieller Verbesserungen mit sich. So wurde eine Klärung beim Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit erreicht, Gerichtsstandsvereinbarungen geniessen einen effizienteren Schutz. Bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen bietet die Revision tendenziell erhöhte Kosteneffizienz und eine Beschleunigung, ohne dass der Schutz des Vollstreckungsgegners angetastet wird. Insgesamt spricht Einiges für eine Weiterführung des «Lugano-Modells» der Parallelität und damit für ein neues Lugano-Übereinkommen.

Le 12 décembre 2012, l'Union européenne a adopté un règlement révisé sur la compétence judiciaire (« règlement Bruxelles I bis »), qui entrera en vigueur le 10 janvier 2015. La Convention de Lugano est une convention parallèle à l'instrument précédent, le règlement européen du 22 décembre 2000 sur la compétence judiciaire (« règlement Bruxelles I »). Elle lie les États membres de l'AELE, à savoir la Suisse, la Norvège et l'Islande, ainsi que l'UE et ses États membres.

La révision européenne apporte une série d'améliorations matérielles. Elle clarifie par exemple le rapport avec la juridiction d'arbitrage et les accords d'élection de for sont protégés plus efficacement. S'agissant de la reconnaissance et de l'exécution des décisions étrangères, la révision devrait permettre une meilleure efficacité en termes de coûts et une accélération des procédures, sans porter atteinte à la protection de la partie visée par l'exécution. Dans l'ensemble, plusieurs arguments plaident en faveur du maintien du « modèle Lugano » du parallélisme, et donc d'une nouvelle Convention de Lugano.

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Bedeutung der Revision für die Lugano-Staaten
- III. Die Revision und die Rolle der Schweiz
- IV. Zu den Revisionspunkten
 - A. Revisionspunkte und deren Tragweite
 - B. Sachlicher Anwendungsbereich
 1. Schiedsgerichtbarkeit
 2. Begriff der «Entscheidung»
 - C. Räumlicher Anwendungsbereich
 1. Ausdehnung von Zuständigkeitsvorschriften auf Beklagte mit Wohnsitz ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten
 2. Ausdehnung der Rechthängigkeits- und Konnexitätsvorschriften auf Verfahren ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten
 - D. Gerichtsstandsvereinbarungen
 1. Modifikation der Vorschriften über die Rechtshängigkeit
 2. «Separability» sowie anwendbares Recht auf die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung
 - E. Einstweilige Massnahmen
 1. Revisionspunkte
 2. Teilautonomer Begriff der «einstweiligen Massnahme»
 3. Anerkennung und Vollstreckung
 - F. Abschaffung des Exequaturverfahrens
 1. Hintergrund
 2. Aufrechterhaltung der materiellen Verweigerungsgründe der EuGVVO/LugÜ
 3. Verfahren und Prüfung verbleiben im Anerkennungsstaat
 4. Teilweises Auffangen des Exequaturverfahrens durch Anerkennungs-Verweigerungs- und Vollstreckungsverfahren
 5. Instrumentsautonome Rumpfnormierung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren
 6. Instrumentsautonome Eckpfeiler des Anerkennungs-Verweigerungsverfahrens

7. Konzentration des Anerkennungs-Verweigerungsverfahrens beim nationalen Vollstreckungsverfahren
8. Instrumentsautonomes Sicherungsmittel und Überraschungseffekt
- V. Schlussbetrachtung
 - A. Die Revision in der Sache
 - B. Das Lugano-Modell der Parallelität

I. Ausgangslage

Am 12. Dezember 2012 hat die Europäische Union eine revidierte Europäische Gerichtsstandsverordnung¹ verabschiedet. Das neue Instrument wird am 10. Januar 2015 in Kraft treten. Die Schweiz ist Mitglied und Depositarstaat des Lugano-Übereinkommens (LugÜ) von 2007². Das LugÜ ist Parallelübereinkommen zur Europäischen

ALEXANDER R. MARKUS, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Ordinarius an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Dieser Aufsatz wird ebenso in Berner Gedanken zum Recht, Festgabe für den Schweiz. Juristentag, Bern 2014, veröffentlicht werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung); ABl. EU 2012 L 351/1, «Verordnung Brüssel I bis», im Folgenden: revEuGVVO (auch genannt «Verordnung Brüssel I bis»).

² Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11), im Folgenden: LugÜ (auch genannt «Lugano II»).

Gerichtsstandsverordnung vom 22. Dezember 2000³, dem Vorgängertext der revEuGVVO. Das LugÜ verbindet die EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen und Island mit der EU und deren Mitgliedstaaten.

Aus Sicht des Lugano-Staates Schweiz interessieren in Bezug auf die revEuGVVO insbesondere die folgenden Fragen:

- Welches sind die hauptsächlichen Revisionspunkte und wie sind diese sachlich zu beurteilen? Welche Vor- und Nachteile bringen sie gegenüber dem heutigen Stand der EuGVVO und des LugÜ?
- Wäre es wünschbar, dass das LugÜ revidiert und dem neuen Text der revEuGVVO angeglichen wird («Lugano III»)?

II. Bedeutung der Revision für die Lugano-Staaten

Die EuGVVO ist eine EU-Verordnung und damit sekundäres Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz als Nichtmitgliedstaat ist nicht an diese Verordnung gebunden, hat aber als Mitglied des dazu parallelen LugÜ – wie die übrigen LugÜ-Staaten Norwegen und Island – an der Entstehung des Textes mitgewirkt und diesen mitgestaltet. EuGVVO und LugÜ waren aus einer Revision der Gerichtsstandsübereinkommen von Brüssel (1968) und Lugano (1988) hervorgegangen⁴.

Bereits diese Übereinkommen schufen – wie die heutigen Texte – in ihrem geographischen Geltungsbereich einheitliche Regeln über die Gerichtsstände und sicherten die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Betroffen waren – und sind – hauptsächlich das Handels- und Obligationenrecht, wohingegen das Personen-, Familien- und Erbrecht weitgehend ausgeschlossen sind⁵.

Das LugÜ wirkt gemäss dessen Protokoll Nr. 2 mit einer Reihe von Instrumenten darauf hin, dass diese einheit-

lichen Regeln von den Gerichten der daran gebundenen Staaten *harmonisch ausgelegt* werden. Das gilt instrumensübergreifend: Protokoll Nr. 2 zielt nicht nur auf eine einheitliche Auslegung innerhalb des LugÜ, sondern auch zwischen LugÜ und EuGVVO.

Vorteil des einheitlichen Textes und dieser Harmonisierungsinstrumente ist zweifellos, dass sie den im EU-EFTA-Raum wirtschaftlich Agierenden ein gutes Stück Rechtssicherheit und Vorausssehbarkeit bieten: Die Frage, wo im Konfliktfall geklagt werden kann, beantwortet sich in annähernd ganz West- und Mitteleuropa nach denselben Vorschriften; gleichzeitig ist in diesem bedeutenden geographischen Raum die Zirkulationsfähigkeit gerichtlicher Entscheidungen sichergestellt. Das «Lugano-Modell» ist damit eine Basis dafür, dass die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit in West- und Mitteleuropa nicht behindert wird und stellt auch sicher, dass die Freizügigkeiten, welche EWR und Bilaterale Übereinkommen mit der EU bieten, auf der Ebene der Justiz funktionieren: Was hilft der freie Warenverkehr auf wirtschaftsrechtlicher Ebene, wenn Lieferverträge oder Produkthaftpflicht gerichtlich nicht oder nur schwer durchgesetzt werden können? Dazu braucht es einen gemeinsamen europäischen Justizraum, wie ihn das System von Brüssel und Lugano eben begründet.

In einer Zeit, in welcher die wirtschaftlichen Freizügigkeiten zwischen der Schweiz und der EU ernsthaft gefährdet sind, wird ein gemeinsamer Justizraum mit unserem europäischen Umfeld nicht etwa in Frage gestellt. Im Gegenteil: Sollten sich – was es mit aller Kraft zu vermeiden gilt – wirtschaftliche Barrieren zwischen der Schweiz und der EU wieder aufbauen, so wären zusätzliche Hindernisse auf Justizebene das Letzte, was der schweizerischen Wirtschaft zu wünschen wäre.

III. Die Revision und die Rolle der Schweiz

Ausgangspunkte der Revision waren ein evaluierender Bericht⁶ und ein Grünbuch⁷ der EU-Kommission, die

³ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen («Verordnung Brüssel I»); EuGVVO (auch genannt «Verordnung Brüssel I»).

⁴ Zur gemeinsamen Revision des Europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 («Brüsseler Übereinkommen»; EuGVÜ) und Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (aLugÜ; «Lugano I») statt vieler: ALEXANDER R. MARKUS, Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten, SZW 5/1999, 205 ff.

⁵ Art. 1 Ziff. 1 und 2 EuGVVO/LugÜ.

⁶ Bericht vom 21.4.2009 der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 174 endg., http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/report_de.pdf. Grundlage dafür ist das Berichtssystem in Art. 73 der Europäischen Gerichtsstandsverordnung (EuGVVO).

⁷ Grünbuch vom 21.4.2009 der Kommission zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche

Gegenstand eines darauf folgenden öffentlichen Konsultationsverfahrens wurden. Zum Angelpunkt der Revision wurde ein ausformulierter Entwurf der EU-Kommission vom 14. Dezember 2010⁸, der das Ergebnis zweier wissenschaftlichen Studien⁹ sowie des Konsultationsverfahrens war. Einen wesentlichen Beitrag zur Revision leistete schliesslich der Entwurf ZWIEFKA zu einem Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments¹⁰, der später in einen definitiven Bericht¹¹ überführt wurde.

Als Teilnehmer des LugÜ-Parallelsystems hatten die LugÜ-Staaten ein eminentes Interesse an den Revisionsarbeiten, wurden aber im Gegensatz zur Revision von EuGVÜ und aLugÜ kaum daran beteiligt¹². Der Mitwirkung eines EU-Nichtmitgliedstaats an einem EU-Gesetzgebungsverfahren stehen offensichtliche Schranken institutioneller Natur entgegen. Steht hingegen auch die

Revision des LugÜ im Raum, so bietet der Ständige Ausschuss nach Art. 4 Prot. Nr. 2 LugÜ i.V.m. Art. 76 LugÜ an sich eine Plattform¹³. Informelle Informationsrunden mit Vertretern der EU-Kommission und Mitgliedern der Arbeitsgruppe «Zivilrecht» fanden jedoch erst spät im Revisionsprozess und nur als Folge einer gemeinsamen Resolution der LugÜ-Staaten statt. Durch die Veranstaltung zweier wissenschaftlicher Tagungen zur Revision in der Schweiz sollte zumindest der Informationsfluss zwischen den EU-Institutionen und interessierten Rechtskreisen in der Schweiz gefördert werden¹⁴.

IV. Zu den Revisionspunkten

A. Revisionspunkte und deren Tragweite

Die Revision der EuGVVO betrifft zentrale Punkte des Systems von Brüssel und Lugano. Änderungen ergeben sich etwa im räumlich-persönlichen und im sachlichen Anwendungsbereich, bei der Gerichtsstandsvereinbarung und bei den vorsorglichen Massnahmen. Im Zentrum der Revisionsbestrebungen stand von Beginn weg die Abschaffung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen (Exequatur), was aus formaler Sicht einen bedeutenden Eingriff ins heute geltende System bedeutet.

Immerhin ging die Revision im Ergebnis nicht so weit wie die entsprechenden Vorschläge der EU-Kommission. Gerade die Abschaffung des Exequaturs konnte sich letztlich allein auf formeller Ebene durchsetzen, die materiellen Verteidigungsmöglichkeiten des Vollstreckungsgegners wurden sachlich nicht beschnitten. Auch die Ausweitung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs auf Beklagte mit Wohnsitz ausserhalb der EU erfolgte letztlich in einem weit weniger bedeutenden Ausmass als ursprünglich von der EU-Kommission vorgeschlagen. Verglichen mit der damaligen Revision von EuGVÜ und aLugÜ sind die aktuellen Änderungen als eher geringfügig einzustufen¹⁵.

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 175 endg., http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/green_paper_de.pdf.

⁸ Vorschlag vom 14.12.2010 der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2010) 748 endg., http://www.europarl.europa.eu/registre/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2010/0748/COM_COM%282010%290748_DE.pdf.

⁹ BURKHARD HESS/THOMAS PFEIFFER/PETER SCHLOSSER, The Brussels I Regulation (EC) No. 44/2001, 2. A., München 2008; ARNAUD NUYTS, Study on Residual Jurisdiction, Brüssel 2007, http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/study_residual_jurisdiction_en.pdf.

¹⁰ Draft Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters (recast), 28.6.2011, PE467.046, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu>.

¹¹ Bericht über den Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), 15.10.2012, A 7-0320/2012, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu>.

¹² Das Bundesamt für Justiz und das Institut für Internationales Privatrecht der Universität Bern haben am öffentlichen und allgemeinen Konsultationsverfahren teilgenommen: Stellungnahme des Bundesamts für Justiz zum Grünbuch zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/contributions/other_governments/switzerland_de.pdf; Stellungnahme des Instituts für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht der Universität Bern zum Grünbuch zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.6.2009; http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/contributions/civil_society_ngo_academics_others/university_of_bern.

¹³ ALEXANDER R. MARKUS, Die Revision der Europäischen Gerichtsstandsverordnung und das Lugano-Übereinkommen von 2007, Jusletter 16.4.2012, FN 11.

¹⁴ Seminar «The Lugano Convention and the Recast of the Brussels I Regulation – An international perspective», 4.5.2012 im Lake Side Casino Zürichhorn; 23^e Journée de droit international privé du 8 avril 2011 am Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne-Dorigny, dazu ANDREA BONOMI/CHRISTINA SCHMID (Hrsg.), La révision du Règlement 44/2001 (Bruxelles I), Quelles conséquences pour la Convention de Lugano?, Zürich 2011.

¹⁵ Dazu hinten V.

B. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Schiedsgerichtbarkeit

a. Vorschlag der EU-Kommission

EuGVVO und LugÜ schliessen die Schiedsgerichtsbarkeit aus ihrem Anwendungsbereich aus¹⁶. Der EuGH-Entscheid *West Tankers*¹⁷ hat die Frage aufgeworfen, wie weit dieser Ausschluss geht¹⁸. Der EuGH hat nämlich in *West Tankers* entschieden, dass die von einem englischen Gericht verfügte *anti-suit injunction*, wonach der Kläger eines italienischen Gerichtsverfahrens dieses zugunsten eines Schiedsverfahrens fallen lassen sollte, als Verstoss gegen die EuGVVO zu werten sei¹⁹. Der EuGH ging davon aus, dass das italienische Staatsgericht prüfen könne und müsse, ob eine (aus seiner Sicht) gültige Schiedsvereinbarung seiner Zuständigkeit entgegenstehe. Das war soweit problemlos. Der EuGH behauptete aber gleichzeitig, dass diese Prüfung *vorfrageweise* im Rahmen seiner internationalen (und örtlichen) Zuständigkeitsprüfung nach *EuGVVO* erfolge, zumal solche Prüfungen auch dann von der *EuGVVO* erfasst seien, wenn sie in einer Ausschlussmaterie wie der Schiedsgerichtsbarkeit stattfinden²⁰. Obwohl Letzteres gewiss zutrifft, handelte es sich bei der vorliegenden Prüfung aber rechtstechnisch *nicht um eine Vorfrage* zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit. Die gültige Schiedsvereinbarung ist vielmehr eine selbständige, von der *EuGVVO* unabhängige (negative) Prozessvoraussetzung, die *neben* der internationalen und örtlichen Zuständigkeit – einer davon zu unterscheidenden Prozessvoraussetzung – zu prüfen ist. Das Gegenteil wäre eine deutlich überschüssende Interpretation des Systems von Brüssel und Lugano, das allein die geographischen Kriterien der (direkten) internationalen und örtlichen Zuständigkeit beschlägt. Zur Kontrolle der Schiedsvereinbarung sind die Gerichte der Mitgliedstaaten aufgrund Art. II Abs. 3 des New Yorker Schiedsüber-

einkommens²¹ verpflichtet²² – einem Normtext mit einem von *EuGVVO* und *LugÜ* vollkommen verschiedenen Anwendungsgebiet. Das Fehlen der Gerichtsbarkeit im völkerrechtlichen Sinne (z.B. diplomatische und Staatenimmunität) kann als vergleichbares Beispiel einer Prozessvoraussetzung angeführt werden, die unabhängig von der internationalen und örtlichen Zuständigkeit und damit ausserhalb der *EuGVVO* und des *LugÜ* zu prüfen ist²³.

Die Gefahr der EuGH-Entscheidung *West Tankers* liegt mithin darin, dass sie die Schiedsgerichtsbarkeit in nur schwer ermessbarem Umfang in den Anwendungsbereich von *EuGVVO* und *LugÜ* einbezieht. Die möglichen Konsequenzen seien nachstehend kurz umrissen: Nach kaum bestrittener Ansicht gehorchen im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer staatsgerichtlichen Entscheidung die Vollstreckungseinreden des Exequaturgegners einem *numerus clausus*²⁴. Die Einrede einer im Anerkennungsstaat gültigen Schiedsvereinbarung oder eines laufenden Schiedsverfahrens figuriert nicht unter diesen Einreden. Wird die Schiedsgerichtsbarkeit (auch nur zum Teil) in den Anwendungsbereich der *EuGVVO* einbezogen, so könnte daraus gefolgert werden, dass der im staatsgerichtlichen Verfahren Unterlegene mit der Schiedseinrede auch vor dem Anerkennungsgericht ausgeschlossen ist²⁵. Das würde im Ergebnis bedeuten, dass eine Partei die Schiedsvereinbarung im gesamten geographischen Anwendungsbereich des Systems von Brüssel und Lugano aushebeln könnte: Sie erhebt eine Klage vor einem Staatsgericht, dessen Rechtsordnung schiedsfeindlich ist – und da dessen Entscheidung in fast ganz West- und Mitteleuropa anzuerkennen ist, überlagert sie eine (allfällige) spätere Entscheidung des Schiedsgerichts oder tritt zumindest mit dieser in Konflikt²⁶.

Mit dem Gesagten wird nur eines der Probleme offensichtlich, das von der EuGH-Entscheidung *West Tankers* ausgeht. Die Problematik hat sich denn auch sogleich konkretisiert: Der Court of Appeal of England and Wales

¹⁶ Art. 1 Abs. 2 lit d.

¹⁷ EuGH 10.2.2009 *West Tankers*, Rs. C-185/07.

¹⁸ SEBASTIEN BESSON, Les rapports entre l'arbitrage et le Règlement No 44/2001, avec une discrète digression sur la solution proposée en Suisse par l'initiative Lüscher (modification de l'Article 7 LDIP), in: Andrea Bonomi/Christina Schmid, La révision du Règlement 44/2001 (Bruxelles I), Quelle conséquences pour la Convention de Lugano?, Genève/Zürich/Bâle 2011, 146 f.; FABIEN CADET, Le nouveau règlement Bruxelles I ou l'itinéraire d'un enfant gâté, in: Jean-Michel Jacquet (Hrsg.), Journal du droit international «Clunet», juillet/août/septembre 2013, S. 756 ff., Rz. 79.

¹⁹ EuGH 10.2.2009 *West Tankers*, Rs. C-185/07. Kritisch zu diesem Urteil (statt vieler): ALEXANDER R. MARKUS/SANDRINE GIROUD, A Swiss Perspective on *West Tankers* and its Aftermath, What about the Lugano Convention? *ASA Bulletin* 2010, 230 ff.

²⁰ EuGH 10.2.2009 *West Tankers*, Rs. C-185/07, N. 26.

²¹ New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (SR 0.277.12); im Folgenden: NYÜ.

²² MARKUS/GIROUD (FN 19), 238 f., 249; ALEXANDER R. MARKUS, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz: Vom Forum Running zum Judgment Running?, in: Aus der Werkstatt des Rechts, Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinrich Koller, Basel 2006, 448.

²³ MARKUS/GIROUD (FN 19), 239; JAN KROPHOLLER/JAN VON HEIN, Europäisches Zivilprozessrecht, München 2011, Art. 33 *EuGVVO* N. 5.

²⁴ Art. 34 f. *EuGVVO*/LuGÜ; EuGH 15.7.1982 *Pendy Plastic*, Rs. 228/81, N. 8.

²⁵ MARKUS/GIROUD (FN 19), 248 f.

²⁶ MARKUS/GIROUD (FN 19), 248.

anerkannte in der Folge die Entscheidung eines spanischen Staatsgerichts, obwohl die Sache Gegenstand einer im Vereinigten Königreich gültigen Schiedsvereinbarung war, und berief sich dabei auf die EuGH-Rechtsprechung *West Tankers*²⁷.

Dieses Ergebnis ist bereits deshalb inakzeptabel, weil es gegen Art. II Abs. 3 NYÜ verstösst. Diese Bestimmung verpflichtet nämlich die Gerichte der Vertragsstaaten, die Parteien an ein Schiedsverfahren zu verweisen, wenn eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt. Sie richtet sich insbesondere nicht nur an Gerichte im Erkenntnisverfahren, sondern auch an das Gericht, welches über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Erkenntnisses urteilt²⁸. Der Staatsvertrag geht dem sekundären Gemeinschaftsrecht denn auch ohne Weiteres vor²⁹.

Die Unsicherheiten, die der EuGH-Entscheid *West Tankers* ausgelöst hat, greifen inzwischen auch auf die obersten Gerichte der EU-Mitgliedstaaten über. So hat der Oberste Gerichtshof von Litauen dem EuGH unlängst eine Vorlagefrage gestellt, mit welcher die vermeintlichen Prinzipien von *West Tankers* auf weitere Konstellationen ausdehnt werden sollen³⁰. Der oberste Gerichtshof schlägt vor, die Anerkennung eines UK-Schiedsentscheids in Litauen deshalb zu verweigern, weil er die Zuständigkeit des litauischen Staatsgerichts behindere oder beschränke. Verfolgte der EuGH ernsthaft diese Linie, so ginge er noch weit über seine Rechtsprechung *West Tankers* hinaus und träfe damit das NYÜ, das der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheidungen dient, mitten in seinem Kern. Die Frage ist nicht in Anwendung der EuGVVO zu lösen, die alleine die geographischen Aspekte der internationalen und örtlichen Zuständigkeit staatlicher Gerichte beschlägt. Dafür ist vielmehr alleine das NYÜ zuständig, dessen Art. III den Grundsatz der Anerkennung statuiert und dessen Art. V die Anerkennungsverweigerungsgründe abschliessend aufzählt.

Der Entscheid des EuGH, der wegen seiner Anfechtbarkeit hohe Wellen geworfen hat, veranlasste die EU-Kommission zu einer Flucht nach vorne. Ihr Entwurf schlug einen weitergehenden Einbezug der Schiedsgerichtsbarkeit in die EuGVVO vor, als ihn der EuGH-

Entscheid *West Tankers* bereits impliziert. Um die Probleme der Koordination zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit zu lösen, brachte sie eine (gebietsübergreifende) Rechtshängigkeitsregel ins Spiel: Das staatliche Gericht, dessen Zuständigkeit wegen einer Schiedsvereinbarung in Frage gestellt wird, hat sein Verfahren zugunsten der staatlichen Gerichte oder des Schiedsgerichts im Sitzstaat des Schiedsgerichts auszusetzen³¹.

Die Zielrichtung dieser Regelung, nämlich die Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit, war durchaus unterstützungswürdig, der vorgeschlagene Weg allerdings problematisch. Die Schiedsgerichtsbarkeit wäre mit dieser Methode – zumindest zum Teil – ausdrücklich und in einigem Ausmass in den Anwendungsbereich der EuGVVO einbezogen worden. Während im Bereich der Rechtshängigkeit damit die Schiedsgerichtsbarkeit gestärkt worden wäre, hätte diese Regelung die bestehenden Unsicherheiten bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung staatsgerichtlicher Entscheidungen noch verstärkt³². Der Vorschlag der Kommission hätte den Konflikt, der von der EuGH-Rechtsprechung *West Tankers* zwischen dem System von Brüssel und Lugano und dem NYÜ geschaffen worden war, ungelöst belassen.

Vor diesem Hintergrund empfahlen u.a. auch SANDRINE GIROUD und der Autor, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in klarer und absoluter Weise aus dem Anwendungsbereich der EuGVVO auszuschliessen sei³³. Das System von Brüssel und Lugano kann damit zwar keinen positiven Beitrag zur Abgrenzung zwischen Schieds- und staatlicher Gerichtsbarkeit leisten. Wenn eine gesetzgeberische Lösung aktiv zu suchen ist, so ist diese aber tendenziell auf der Seite der Schiedsgerichtsbarkeit anzubieten. Während die staatliche Gerichtsbarkeit insofern voraussetzungslos ist, erfordert die Schiedsgerichtsbarkeit eine spezifische Parteivereinbarung. Das macht sie zu einer «speziellen» Gerichtsbarkeit, die sich gegenüber der staatlichen aktiv durchzusetzen und abzugrenzen hat. Vor diesem Hintergrund wäre eine Lösung im Rahmen der staatsgerichtlichen Instrumente der EuGVVO und des LugÜ nicht optimal.

b. Definitive Lösung der revEuGVVO

Die definitive Lösung der revEuGVVO stützt sich auf den Bericht des Europäischen Parlaments und eine Arbeits-

²⁷ *National Navigation Co v. Endesa Generacion SA (Wadi Sudr)*, [2009] EWHC (Comm) 196, rev'd, [2009] EWCA Civ 1397 (Eng.); MARKUS/GIROUD (FN 19), 249.

²⁸ MARKUS, *Forum Running* (FN 22), 448; MARKUS/GIROUD (FN 19), 249; JEAN-MARC VULLIEMIN, *Litispendance et compétence internationale indirecte du juge étranger*, ASA Bull. 3/2001, 447 f.

²⁹ Art. 351 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

³⁰ EuGH *Gazprom*, Rs. C-536/13.

³¹ Art. 29 Ziff. 4 Vorschlag der EU-Kommission; MARKUS, *Jusletter* (FN 13), Rz. 5, m.w.H.

³² MARKUS, *Jusletter* (FN 13), Rz. 5.

³³ MARKUS, *Jusletter* (FN 13), Rz. 5; MARKUS/GIROUD (FN 19), 248 ff.

gruppe internationaler Schiedsexperten³⁴. Sie geht den angezeigten Weg: «Separatismus» zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit. Vorab wird in Art. 73 Abs. 2 revEuGVVO das NYÜ ausdrücklich vorbehalten. Diese Regel hat zwar im Grunde nur deklaratorische Wirkung, zumal das NYÜ als Staatsvertrag dem sekundären Gemeinschaftsrecht ohnehin vorgeht. Damit werden aber alle Zweifel ausgeräumt, dass Art. II Abs. 3 und Art. III NYÜ von der revEuGVVO unangetastet bleiben.

Zweitens wird in Erwägungsgrund 12 revEuGVVO ausdrücklich der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit unterstrichen und dessen umfassende Tragweite festgestellt. Insbesondere soll die EuGVVO ein Gericht keinesfalls daran hindern, (bei gültiger Schiedsvereinbarung) die Parteien auf die Schiedsgerichtsbarkeit zu verweisen und damit Art. II Abs. 3 NYÜ zu befolgen. Entscheidungen, die eine schiedsrechtliche Frage zum Gegenstand haben, werden nicht nach revEuGVVO anerkannt, und zwar ungeachtet dessen, ob sie haupt- oder vorfrageweise getroffen werden.

Erwägungsgrund 12 Abs. 3 revEuGVVO relativiert den Ausschluss nur dem Schein nach, indem er statuiert, dass eine gerichtliche Entscheidung auch dann in der Hauptsache nach revEuGVVO anerkannt werden kann, wenn ein nach dieser Verordnung zuständiges Gericht bei seiner Zuständigkeitsprüfung festgestellt hat, dass eine betreffende Schiedsvereinbarung ungültig ist. Dies ist eine Selbstverständlichkeit: Wie vorstehend ausgeführt, erfolgt die Prüfung dieser (negativen) Prozessvoraussetzung korrekterweise gänzlich ausserhalb der revEuGVVO und stellt keineswegs eine Vorfrage zu deren Anwendung dar. Die ausländische Entscheidung ist grundsätzlich nach revEuGVVO zu anerkennen – es sei denn, es liege ein Verstoß gegen Art. II Abs. 3 NYÜ vor, welcher vom Exequaturrichter vollkommen unabhängig von der revEuGVVO geprüft werden kann. Dementsprechend ist der Text von Erwägungsgrund 12 Abs. 3 revEuGVVO auch nicht verpflichtend formuliert. Die darin enthaltene Selbstverständlichkeit wurde wohl allein deswegen erwähnt, weil der Berichterstatter des Europäischen Parlaments TADEUSZ ZWIEFKA in überschiessender Weise vorgeschlagen hatte, dass Entscheidungen staatlicher Gerichte, in deren Rahmen über die Gültigkeit einer Schiedsklausel befunden werden muss, ganz allgemein aus der revEuGVVO ausgeschlossen werden sollten, und deshalb nur nach nationalem Recht anerkannt werden

könnten³⁵. Der Erwägungsgrund 12 Abs. 3 revEuGVVO kann vor diesem Hintergrund nicht ins Gegenteil verkehrt und als Festschreibung der EuGH-Rechtsprechung *West Tankers* verstanden werden³⁶. Ganz abgesehen davon ist auszuschliessen, dass ein Erwägungsgrund mit seiner sehr beschränkten normativen Kraft³⁷ den Text der Verordnung selber, der ja unmissverständlich den Vorrang des NYÜ klarstellt, in Frage stellen könnte.

Wie gezeigt verhindert die revEuGVVO mit dem beschriebenen Konzept einen Teileinbezug der Schiedsgerichtsbarkeit, wie ihn die EuGH-Entscheidung *West Tankers* und die Vorlagefrage an den EuGH i.S. *Gazprom* noch implizieren. Die Bereichsausnahme wurde gegenüber den bestehenden EuGVVO und LugÜ klargestellt bzw. verstärkt³⁸. Die vom EuGH geschaffene Unsicherheit wird in Zukunft beseitigt.

2. Begriff der «Entscheidung»

a. Vorsorgliche Massnahmen

i. «Einheit der Entscheidung» bei einstweiligen Massnahmen gewahrt?

Im System von Brüssel und Lugano bildet der Begriff der «Entscheidung» das eigentliche Rückgrat³⁹. Der Autor hat dies bereits wie folgt umschrieben: «Vorab ist der Begriff der «Entscheidung» mit dem Begriff des «Erkenntnisverfahren» eng verknüpft. Das Erkenntnisverfahren unterliegt den Zuständigkeitsvorschriften der Art. 2 ff. EuGVVO/LugÜ. Nur aus diesem geht eine Entscheidung hervor, die europaweit zirkulationsfähig ist, d.h. anerkannt und vollstreckt werden kann. Die bereits ergangene «Entscheidung» hat also ihre Bedeutung aus der Optik der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, während das

³⁵ ZWIEFKA, Berichtsentwurf (FN 10), 6; VON HEIN (FN 34), 99.

³⁶ So aber MIRIAM POHL, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, IPRax 2/2013, 110.

³⁷ JEAN-PAUL BERAUDO, Regards sur le nouveau règlement Bruxelles I sur la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, in: Jean-Michel Jacquet (Hrsg.), Journal du droit international «Clunet», juillet/août/septembre 2013, S. 741 ff., Rz. 2; CADET, règlement (FN 18), Rz. 80.

³⁸ Insofern ist VON HEIN (FN 34), 99 nicht ganz zustimmen, wenn dieser Autor sagt, die bisherige Bereichsausnahme werde unverändert beibehalten.

³⁹ ALEXANDER R. MARKUS, Probleme der EuGVVO-Revision: Begriff der Entscheidung und Abschaffung des Exequaturverfahrens, in: Franco Lorandi/Daniel Staehelin (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, 749 (im Folgenden: EuGVVO-Revision). Grundlegend zum Begriff der «Entscheidung» im schweizerischen IZPR: MONIQUE JAMETTI GREINER, Der Begriff der Entscheidungen im schweizerischen internationalen Zivilverfahrensrecht, Basel 1998.

³⁴ JAN VON HEIN, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 3/2013, 99.

«Erkenntnisverfahren», aus dem die Entscheidung hervorgeht, bereits im Rahmen der Beurteilung der direkten Zuständigkeit relevant ist. Bei Erkenntnisverfahren und Entscheidung handelt es sich mithin um dasselbe Phänomen, jedoch aus zwei verschiedenen Perspektiven.»⁴⁰ Der Begriff der Entscheidung definiert sich m.a.W. massgeblich aus dem Verfahren, aus dem sie hervorgeht.

Beide Perspektiven sind aus der Sicht des Systems von Brüssel und Lugano eng miteinander verknüpft und gleichzeitig zentral: Eine Entscheidung ist erst der freien Zirkulation im System würdig, wenn im Erststaat eine qualifizierte Prüfung der Zuständigkeit unter internationalem Aspekt stattgefunden hat. Daraus folgt das Postulat der «Einheit der Entscheidung», d.h. die Forderung nach Identität der Begriffe im Kontext der Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung⁴¹.

Anders als bei den Vorgängertexten, die diesen zentralen Begriff erst im dritten Titel über die Anerkennung und Vollstreckung definiert haben, findet sich die Normierung der revEuGVVO zu Recht gleich zu Beginn des Textes beim Anwendungsbereich und den Begriffsbestimmungen. Dieser Ansatz ist zutreffend, zumal der Begriff eben den Anwendungsbereich des gesamten Regelwerks betrifft und auch für die direkte Zuständigkeit des zweiten Titels gilt⁴².

Bereits der Vorschlag der Kommission implizierte aber in eher verwirrender Weise eine Spaltung des Entscheidungsbegriffs, die auch der definitive Text nicht vollständig ausgeräumt hat. Die revEuGVVO scheint in Art. 2 lit. a Abs. 2 zwischen einem breiten Entscheidungsbegriff, der für die gesamte Verordnung gilt, und einem engeren Entscheidungsbegriff, der nur für die Zwecke von Kapitel III bestimmt ist, zu unterscheiden: «Für die Zwecke von Kapitel III umfasst der Ausdruck «Entscheidung» auch einstweilige Massnahmen...» Aus dem Textaufbau geht hervor, dass die «einstweiligen Massnahmen einschliesslich Sicherungsmassnahmen» betroffen sind, «...die von einem nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet wurden.»

Eine solche Einschränkung des Massnahmebegriffs auf die Anerkennung und Vollstreckung nach Kapitel III hätte zur Konsequenz, dass sich die direkte Zuständigkeit für diese Massnahmen nicht nach revEuGVVO bestimmen würde, weil sie ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der revEuGVO stehen würden. Die direkte Zuständigkeit für vorsorgliche Massnahmen i.S.v. Art. 2 lit. a Abs. 2 revEuGVVO würde sich ausschliesslich auf

die nationalen Zuständigkeitsvorschriften stützen, womit es an deren «Vollstreckungswürdigkeit» gestützt auf die revEuGVVO fehlen würde. Da aber gerade auch diese Massnahmen der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung offen stehen sollen (so Art. 2 lit. a Abs. 1 revEuGVVO), ergäbe sich hier ein Widerspruch. Diese Problematik würde noch dadurch verstärkt, dass auch Massnahmen umfasst wären, die ohne Anhörung des Gesuchsgegners angeordnet wurden.

Die Herausnahme dieser Massnahme-Zuständigkeitsvorschriften aus dem Anwendungsbereich steht allerdings in einem gewissen Gegensatz zum Text des Art. 35 revEuGVVO, der vom Vorgängerinstrument unverändert übernommen wurde. Er verweist zwar für die Massnahmenzuständigkeiten auf das Recht der Mitgliedstaaten. Gleichzeitig setzt er aber eine direkte Massnahmenzuständigkeit beim Gericht voraus, das in der Hauptsache zuständig ist. So gesehen besteht ein gewisser Widerspruch zwischen dem sachlichen Anwendungsbereich, wie er im Definitionsteil (Art. 2 revEuGVVO) umschrieben wird, und der operativen Zuständigkeitsbestimmung im Kapitel II (Art. 35 revEuGVVO). Dieser Widerspruch ist zugunsten einer umfassenden Regelung der direkten Massnahmenzuständigkeit aufzulösen, womit das hier postulierte Prinzip der «Einheit der Entscheidung» auch in der revEuGVVO beizubehalten ist.

Art. 2 lit. a Abs. 2 revEuGVVO führt im Übrigen dazu, dass vorsorgliche Massnahmen von Gerichten, welche in der Hauptsache nicht zuständig sind, vollständig von der Titelzirkulation ausgenommen sind⁴³.

ii. Massnahmen zur Beweissicherung

Die Revision hat an Art. 31 EuGVVO an sich nichts geändert. Erwägungsgrund 25 führt hingegen an, dass «unter den Begriff «einstweilige Massnahmen einschliesslich Sicherungsmassnahmen» [...] zum Beispiel Anordnungen zur Beweiserhebung oder Beweissicherung im Sinne der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums fallen (sollen). [...] Nicht mit eingeschlossen sein sollten Massnahmen, die nicht auf Sicherung gerichtet sind, wie Anordnungen zur Zeugenvernehmung.» Gleichzeitig behält der Erwägungsgrund die EuBVO vor.

⁴⁰ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 749.

⁴¹ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 749 f.

⁴² MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 751.

⁴³ Hinten 3.; kritisch hierzu TANJA DOMEJ, Rechtshängigkeit und in Zusammenhang stehende Verfahren, Gerichtsstandsvereinbarungen, einstweilige Massnahmen, in: Andrea Bonomi/Christina Schmid (Hrsg.), La révision du Règlement 44/2001 (Bruxelles I), Quelle conséquences pour la Convention de Lugano?, Genève/Zürich/Bâle 2011, 105 ff, 128.

Dieser Erwägungsgrund zielt auf eine *Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs* auf eine ganze *Reihe von Beweismassnahmen* hin. Gemäss geltender EuGH-Rechtsprechung ist nämlich z.B. die Vernehmung eines Zeugen aus dem Anwendungsbereich der EuGVVO ausgeschlossen⁴⁴. Ob der EuGH das Beweisrecht insgesamt (oder zumindest zu weiten Teilen) aus der EuGVVO ausschliessen und damit einen allgemeinen Vorrang der Europäischen Beweisverordnung⁴⁵ statuieren wollte, ist zwar nicht unangefochten geblieben⁴⁶. Einem Erwägungsgrund zur Verordnung kommt aber bereits aus grundsätzlicher Sicht keine normative Kraft zu, eine solche Erweiterung zu bewirken⁴⁷ – zumindest nicht gegen eine geltende EuGH-Rechtsprechung. Aber auch aus inhaltlicher Sicht ist die rechtliche Autorität des Erwägungsgrunds zweifelhaft. Art. 7 der Richtlinie betrifft zwar die vorsorgliche Beweissicherung und bleibt damit im weiteren Kontext des vorsorglichen Rechtsschutzes. Der beispielhaft aufgezählte Art. 6 der Richtlinie betrifft jedoch ganz allgemein die Edition von Beweismitteln, die sich im Besitz der Gegenpartei befinden, und zwar auch ausserhalb eines Sicherungs- bzw. Dringlichkeitszusammenhangs. Hier stellt sich bereits das Problem, dass eine Verbindung dieser gerichtlichen Verfügungen zum einstweiligen Rechtsschutz und damit zum 10. Abschnitt des II. Kapitels der revEuGVVO fehlt. Zieht man zudem in Betracht, dass derselbe Erwägungsgrund die EuBVO insgesamt vorbehält, was dem Einbezug von Beweismassnahmen tendenziell entgegenläuft, so wird der Regelungsversuch weitgehend unverständlich⁴⁸.

Die vom «Erwägungsgeber» beabsichtigte Erweiterung der revEuGVVO auf Beweismassnahmen wäre denn auch aus teleologischer Perspektive kritisch zu hinterfragen. Das vorsorgliche Zuständigkeitsrecht und das vorsorgliche Beweisrecht unterscheiden sich erheblich in ihrer Natur⁴⁹. Letzteres dient der Sicherung von Tatsachen, nicht von Rechten⁵⁰. Die Anwendung weder der direkten Zuständigkeitsvorschriften noch der Normen zur Anerkennung von Entscheidungen macht im Beweisrecht Sinn.

Die Zuständigkeitsvorschriften der revEuGVVO wirken exorbitant, zumal die Massnahmen, die an der Hauptsachezuständigkeit ergehen, keiner «realen Verknüpfung» im Sinne der EuGH-Rechtsprechung *van Uden*⁵¹ bedürfen und damit auch mit grenzüberschreitender Wirkung angeordnet werden können⁵². Solches geht im Beweisrecht nicht an, denn mit derartigen Anordnungen können Konflikte mit den Grundsätzen der internationalen Rechtshilfe und den Regeln über die staatliche Souveränität entstehen⁵³. Zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach Kapitel III revEuGVVO sind zudem Beweismassnahmen in jedem Fall ungeeignet, weil es am Gegenstand der Anerkennung fehlt: Tatsachen können nicht Gegenstand einer Anerkennung im IZPR-Sinne sein. Der Entscheid über Relevanz und Tauglichkeit des Beweismittels wie auch die abschliessende Beweismittelwürdigung bleiben vollumfänglich dem Erkenntnisgericht überlassen, das die vorsorgliche Beweisabnahme des ausländischen Gerichts gegebenenfalls lediglich nostrifizieren wird. Damit sind Beweismassnahmen auch «für die Zwecke von Kapitel III» nicht zielführend, obwohl Erwägungsgrund 25 i. V.m. Art. 2 lit. a Abs. 2 revEuGVVO das Gegenteil suggeriert.

b. Gerichtliche und verwaltungsbehördliche Mahninstrumente

EuGVÜ/aLugÜ erfassten grundsätzlich Entscheidungen, die einen – weit gehaltenen – Gerichtsbezug aufweisen mussten⁵⁴. Aber bereits diese Regelwerke haben den Begriff der «Entscheidung» darüber hinaus auf Mahn- und Unterhaltstitel einiger Mitgliedstaaten erstreckt, denen kein Gerichtsbezug mehr zukam (vgl. z.B. Protokoll Nr. 1 EuGVÜ).

Die EuGVVO und das LugÜ brachten zusätzliche Erweiterungen: Vorab fand der «Zahlungsbefehl» als neues Instrument in den Entscheidungsbegriff des Art. 32 EuGVVO/LugÜ Eingang und zog damit eine Ausdehnung auf Mahninstrumente nach sich, deren Ausstellung keiner oder nur einer beschränkten gerichtlichen Prüfung unterzogen wird. Gleichzeitig wurde gestützt auf Art. 62 LugÜ die Definition der «Entscheidung» ganz generell auf solche Instrumente erweitert, die von einer Verwaltungsbehörde stammen. Nach der Parallelbestimmung des Art. 62 EuGVVO wurde das schwedische Betreibungsamt als Verwaltungsbehörde und Ausstellerin des Zahlungsbefehls im dortigen

⁴⁴ EuGH 28.4.2005 *St. Paul Dairy*, Rs. C-104/03, N. 16 ff.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28.5.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO).

⁴⁶ DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 130; VON HEIN (FN 34), 108 m.w.H.

⁴⁷ BERAUDO (FN 37), Rz. 2.

⁴⁸ Kritisch auch VON HEIN (FN 34), S. 108.

⁴⁹ EuGH 28.4.2005 *St. Paul Dairy*, Rs. C-104/03 N. 17; MARKUS, EuGVO-Revision (FN 39), 756.

⁵⁰ MARKUS, Jusletter (FN 13), Rz. 4.

⁵¹ EuGH 17.11.1998 *van Uden*, Rs. C-391/95.

⁵² Dazu hinten E.

⁵³ Dazu DANIELLE GAUTHEY/ALEXANDER R. MARKUS, *L'entraide judiciaire internationale en matière civile*, Bern 2014, Rz. 100 ff.

⁵⁴ Art. 25 EuGVÜ/LugÜ; KROPHOLLER/VON HEIN (FN 23), Art. 32 N. 8 ff.

gen Mahnverfahren in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen⁵⁵. Daraus gilt es u.a. zu folgern, dass auch der schweizerische Zahlungsbefehl den Erkenntniszuständigkeiten des LugÜ untersteht, solange er als untutuliertes (und damit unwidersprochenes) Mahninstrument alleinige Grundlage der Vollstreckung darstellt⁵⁶.

Obwohl die exemplarische Erwähnung des Zahlungsbefehls aus dem Vorschlag der Kommission weggefallen war⁵⁷, fand sie in die definitive Definition der revEuGVVO wieder Eingang. Neben dem schwedischen Betreibungsamt, das den dortigen Zahlungsbefehl als Verwaltungsbehörde ausstellt⁵⁸, figuriert neu auch der ungarische Notar im dortigen Mahnverfahren als Aussteller eines Mahninstruments⁵⁹. Damit ist klargestellt, dass Mahninstrumente wie der Zahlungsbefehl gemäss Europäischer Mahnverordnung⁶⁰ oder nationale Mahninstrumente aus Deutschland, Italien, Frankreich, Österreich, Schweden und anderen EU-Mitgliedstaaten von den Erkenntniszuständigkeiten der revEuGVVO erfasst sein werden, und zwar auch dann, wenn sie – wie in Schweden und in Ungarn – von einer Zuständigkeit ausserhalb des Gerichtswesens ausgestellt werden.

C. Räumlicher Anwendungsbereich

1. Ausdehnung von Zuständigkeitsvorschriften auf Beklagte mit Wohnsitz ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten

a. Hintergrund

Die EU-Kommission hatte noch eine bedeutende Erweiterung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs der EuGVVO vorgeschlagen: Die direkten Zuständigkeitsvorschriften sollten im Wesentlichen auf Beklagte ausgedehnt werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausser-

halb der Mitgliedstaaten haben⁶¹. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Urteilen ausserhalb der EU wäre jedoch weiterhin dem autonomen IZPR der Mitgliedstaaten überlassen geblieben⁶².

Dieser Ansatz war aber zu ehrgeizig⁶³, zumal er fast notwendigerweise das autonome IZPR der Mitgliedstaaten ausgeschaltet hätte. Ausserdem wurde der Vorschlag auch als zu «freundlich» gegenüber drittstaatlichen Beklagten angesehen⁶⁴, weil die «exorbitanten» Gerichtsstände des nationalen Rechts, die aufgrund Art. 4 EuGVVO/LugÜ gegen solche Beklagte angewendet werden können, vom neuen, mildereren Konzept abgelöst worden wären⁶⁵. Schliesslich hätte sich der Ansatz der EU-Kommission notwendigerweise an den mitgliedstaatlichen Anerkennungsrechten gerieben, die uneinheitlich und nicht auf die europäischen Zuständigkeitsvorschriften abgestimmt sind. Insofern war das Konzept der EU-Kommission unvollständig⁶⁶.

Für Beklagte in EU-Nichtmitgliedstaaten, die mit der EU durch das LugÜ verbunden sind (z.B. die Schweiz), spielen weder die soeben gezeigten noch die nachstehend beschriebenen Ausdehnungen des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs eine unmittelbare Rolle, zumal die revEuGVVO die Anwendung des LugÜ grundsätzlich unberührt lässt⁶⁷.

⁵⁵ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 750 m.w.H.

⁵⁶ Dazu ALEXANDER R. MARKUS, Zahlungsbefehl als Mahntitel nach dem revidierten Lugano-Übereinkommen, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Alexander R. Markus/Rodrigo Rodriguez (Hrsg.), Internationaler Zivilprozess 2011, Zusammenspiel des revLugÜ mit dem SchKG und der schweizerischen ZPO, Bern 2010, 73 f.; ALEXANDER R. MARKUS, Schweizer Mahntitel und deren Behandlung unter dem revidierten LugÜ und der EuGVVO, in: Reinhold A. Geimer/Rolf A. Schütze (Hrsg.), Recht ohne Grenzen, Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, München 2012, 653 ff., 668 f.; TANJA DOMEJ, Der «Lugano-Zahlungsbefehl» – Titellose Schuldbetreibung in der Schweiz nach der LugÜ-Revision, ZZPInt 2008, 167.

⁵⁷ Art. 2 lit. a E-EuGVVO.

⁵⁸ Art. 3 lit. b revEuGVVO.

⁵⁹ Art. 3 lit. a revEuGVVO.

⁶⁰ Europäische Mahnverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

⁶¹ Art. 4 Abs. 2 Vorschlag EU-Kommission. Gegen solche Beklagte sollte neben den bestehenden Gerichtsständen zusätzlich ein Not- sowie ein moderater Vermögensgerichtsstand zur Verfügung gestellt werden (Art. 25 f. Vorschlag EU-Kommission).

⁶² Ausführlich zur Frage der Ausdehnung der revEuGVVO auf Drittstaaten: ILARIA PRETELLI/LUKAS HECKENDORN URSCHELER (Hrsg.), Possibility and Terms for applying Brussels I Regulation to extra-European Disputes, Study with recommendations, European Parliament, Directorate-General for Internal Policies, 2013; AXEL BUHR, Zur Funktionsweise der Brüssel I-Verordnung im internationalen Rechtssystem, Drittstaatenbezug, Restzuständigkeiten, Notzuständigkeiten, Anerkennung und Vollstreckung von Drittstaatenentscheidungen, in: Andrea Bonomi/Christina Schmid (Hrsg.) Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Zürich 2011, 11 ff.

⁶³ VON HEIN (FN 34), 100; ALEXANDER R. MARKUS, Harmonisation of the EU Rules of Jurisdiction Regarding Defendants Outside the EU. What About the Lugano Countries?, in: Fausto Pocar/Ilaria Viarengo/Francesca Villat (Hrsg.), Recasting Brussels I, 2012, 123 ff.

⁶⁴ FABIEN CADET, Main Features of the Revised Brussels I Regulation, EuZW 2013 (218 ff.) 219.

⁶⁵ Streichung des Art. 4 Abs. 2 EuGVVO, vgl. Art. 4 Vorschlag EU-Kommission.

⁶⁶ MARKUS, Harmonisation (FN 63), 123 ff.

⁶⁷ Art. 73 Abs. 1 revEuGVVO. Bei einem allfälligen Parallelprojekt «Lugano III» wären diese vereinheitlichten Drittstaaten-Zuständigkeiten jedoch zu übernehmen und würden insoweit das IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987; SR 291) überlagern. Zum Einfluss einer zukünfti-

b. Verbraucher- und Arbeitsachen

Als eine Restanz des Ansatzes der EU-Kommission dehnt die revEuGVVO ihren Anwendungsbereich bei den Schutzzuständigkeiten im Konsumenten- und Arbeitsvertragsbereich aus. Dies geschieht im Interesse der Konsumenten und Arbeitnehmer: Anbieter oder Arbeitgeber können aufgrund der revEuGVVO auch dann beklagt werden, wenn sie weder Sitz, Wohnsitz noch Niederlassung in einem Mitgliedstaat besitzen. Drittstaatliche Anbieter oder Arbeitgeber werden nämlich am EU-Wohnsitz des Verbrauchers bzw. am gewöhnlichen Arbeitsort⁶⁸ des Arbeitnehmers gerichtspflichtig⁶⁹. Ein EU-Verbraucher kann mithin den US-amerikanischen Anbieter gestützt auf die Verordnung verklagen – was allerdings in der Regel nur dann sinnvoll ist, wenn dieser auch über Vermögenswerte im EU-Raum verfügt. Bereits nach bisherigem Recht ist eine Klage gegen Anbieter oder Arbeitgeber mit Sitz oder Wohnsitz in Drittstaaten erfasst, wenn diese über eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen⁷⁰. Die Erweiterung der drittstaatlichen Gerichtspflichtigkeit ist somit kein Quantensprung.

c. Gerichtsstandsvereinbarungen

Eine Erweiterung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs ergibt sich im Zusammenhang mit *Gerichtsstandsvereinbarungen*. Die geltende EuGVVO ist grundsätzlich (nur) dann anwendbar, wenn eine Partei ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat und ein Gericht eines Mitgliedstaats als zuständig vereinbart worden ist. Die revEuGVVO regelt sämtliche Vereinbarungen eines EU-Gerichtsstands, unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz der Parteien⁷¹. Dieses weite geographische Dispositiv gilt konsequenterweise auch für Einlassungen⁷², wie bereits der geltende Wortlaut der EuGVVO/LugÜ postuliert⁷³.

gen Drittstaaten-Ausdehnung der EuGVVO auf die Anerkennung und Vollstreckung vgl. hingegen ANDREAS FURRER, *The Brussels I Review Proposal: Challenges for the Lugano Convention?* in Eva Lein (Hrsg.), *The Brussels I Review Proposal Uncovered*, British Institute of International and Comparative Law BIICL, 2012, 171 ff.

⁶⁸ Subsidiär am Ort der anstellenden Niederlassung; Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. ii revEuGVVO.

⁶⁹ Art. 18 Abs. 1 revEuGVVO; Art. 21 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 revEuGVVO; siehe auch den Vorbehalt dieser Bestimmungen in Art. 6 Abs. 1 revEuGVVO.

⁷⁰ Art. 15 Ziff. 2 EuGVVO/LugÜ; Art. 18 Ziff. 2 EuGVVO/LugÜ. Das gilt unverändert auch für den Versicherer in Versicherungssachen, Art. 9 Ziff. 2 EuGVVO/LugÜ; Art. 11 Abs. 2 revEuGVVO.

⁷¹ Art. 25 Abs. 1 rev EuGVVO; CADET, *Main Features* (FN 64), 219.

⁷² VON HEIN (FN 34), 101.

⁷³ Angesichts des geltenden, räumlich beschränkten Konzepts der Gerichtsstandsvereinbarung wäre der Wortlaut des Art. 24 EuGVVO/

2. Ausdehnung der Rechthängigkeits- und Konnexitätsvorschriften auf Verfahren ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten

Nach geltender EuGVVO und nach LugÜ finden die Vorschriften über die parallele Rechtshängigkeit nur auf Verfahren in Staaten Anwendung, die an diese Instrumente gebunden sind. Die revEuGVVO normiert nunmehr auch das Verhältnis zwischen Verfahren auf EU-Territorium einerseits und Verfahren ausserhalb der EU andererseits. Sie statuiert eine Rechtshängigkeitsvorschrift für Streitigkeiten, die zwischen denselben Parteien und in Bezug auf denselben Anspruch vor den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten parallel hängig sind. Diese Situation ist heute der Regelung durch die autonomen Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten oder allfällige Staatsverträge anheimgestellt. Während Letztere von der Neuregelung nicht berührt werden⁷⁴, werden Erstere mit Inkrafttreten der revEuGVVO obsolet.

Inhaltlich knüpft die neue unilaterale «Aussenregelung» an der bestehenden multilateralen «Binnenregelung» an, sieht jedoch eine Reihe von Modifikationen vor, die sich aus der unilateralen Natur heraus ergeben. Die Voraussetzungen sind der Regelung der Schweiz, Art. 9 IPRG, im Ansatz nicht unähnlich, behandeln jedoch das ausländische Verfahren vergleichsweise restriktiver⁷⁵.

Die neue Normierung greift, wenn sich das mitgliedstaatliche Gericht auf die allgemeine Zuständigkeit des Art. 4 oder die besonderen Zuständigkeiten der Art. 7, 8 oder 9 revEuGVVO stützt und das drittstaatliche Gericht zeitlich vorher angerufen wurde. Im Unterschied zur europäischen Binnenregelung⁷⁶ muss das zweitangerufene EU-Gericht sein Verfahren nicht zwingend sistieren, sondern entscheidet dabei nach seinem Ermessen⁷⁷. Leitlinien sind eine Anerkennungsprognose⁷⁸, eine Fristprognose⁷⁹, sowie die Beachtung der Grundsätze einer geordneten Rechtspflege⁸⁰. Während die beiden ersten Kriterien angemessen und anerkannt sind⁸¹, bietet der sehr un-

LugÜ zwar teleologisch zu reduzieren. Vgl. aber obiter dictum in EuGH 13.7.2000 *Group Josi*, Rs. C-412/98, Rz. 44 f., der vom Wohnsitz der Parteien abstrahiert und damit die aus dem Wortlaut abgeleitete Auffassung stützt.

⁷⁴ Art. 73 Abs. 3 revEuGVVO.

⁷⁵ DOMEJ, *Rechtshängigkeit* (FN 43), 113; dasselbe Bild ergibt sich z.B. auch im Vergleich mit den autonomen Rechtshängigkeitsregeln Frankreichs; BERAUDO (FN 37), Rz. 34.

⁷⁶ Art. 29 Abs. 1 revEuGVVO.

⁷⁷ CADET, *Main Features* (FN 64), 220.

⁷⁸ Art. 33 Abs. 1 lit. a revEuGVVO.

⁷⁹ Art. 33 Abs. 2 lit. b revEuGVVO.

⁸⁰ Art. 33 Abs. 1 lit. b; Art. 33 Abs. 2 lit. c revEuGVVO.

⁸¹ Art. 9 Abs. 1 IPRG; für Frankreich siehe BERAUDO (FN 37), Rz. 34.

scharfe Begriff der «geordneten Rechtspflege» Stoff für zusätzliche Streitigkeiten und wirkt sich zuungunsten der internationalen Justizkooperation aus⁸². Anders als in einer rein mitgliedstaatlichen Situation⁸³ weist das Gericht die Klage nicht sogleich zurück, sobald das ausländische Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat, sondern wartet bis zum Vorliegen der ausländischen Entscheidung zu⁸⁴. Das wird dem Umstand gerecht, dass sich die aus dem ausländischen Verfahren hervorgehende Entscheidung gegebenenfalls als nicht anerkennbar erweist, und die Entscheidungslücke im vermeintlichen EU-Anerkennungsstaat zu füllen ist.

Für konnexe Verfahren findet sich in der revEuGVVO ein Mechanismus, welcher neu die Konzentration solcher Verfahren auch über die EU-Aussengrenze hinaus ermöglicht. Auch diese Regelung setzt bei der bestehenden Normierung für rein mitgliedstaatliche Verfahren an, mit Modifikationen, die auf das Verhältnis mit Drittstaaten ausgerichtet sind⁸⁵.

D. Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Modifikation der Vorschriften über die Rechtshängigkeit

a. Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarung

Es ist ein wichtiges Ziel der EuGVVO-Revision, die Effizienz von Gerichtsstandsvereinbarungen zu stärken. Dazu dient nicht nur die vorstehend erwähnte Erweiterung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs⁸⁶. Es galt vor allem sogenannten «Torpedo-Klagen» zu begegnen, die an einem anderen als dem vereinbarten Gericht erhoben werden⁸⁷. Nach den geltenden Regeln über die Rechtshängigkeit darf in jedem Fall das erstangerufene Gericht zuerst prüfen, ob es zuständig ist und genießt insofern Priorität vor dem zweitangerufenen (vereinbarten) Gericht⁸⁸. Arbeitet die erstangerufene Jurisdiktion langsam, so wird dadurch das zweitangerufene Gericht torpediert⁸⁹.

Die revEuGVVO bietet bei Gerichtsstandsvereinbarungen eine Sonderlösung innerhalb des Rechtshängigkeits-Dispositivs, indem sie das genannte allgemeine Prinzip «first come, first served» zugunsten des (prima

facie) vereinbarten Gerichts durchbricht⁹⁰. Dieses Gericht hat bei der Prüfung der Zuständigkeit immer Vorrang, auch wenn es später angerufen worden ist. Das andere Gericht hat sein Verfahren zu sistieren, bis das vereinbarte Gericht entschieden hat, dass es nicht zuständig ist⁹¹. Erklärt sich das vereinbarte Gericht für zuständig, so weist das andere Gericht das Verfahren von der Hand⁹². Bei den Schutzzuständigkeiten – Verbraucher, Versicherungen und Arbeitsvertrag – weicht die Sonderregel aber der allgemeinen zeitlichen Prioritäts-Regel, sofern die schutzbedürftige Partei klagt und die Vereinbarung wegen der teilzwingenden Natur dieser Zuständigkeiten nicht gültig ist⁹³.

b. Bewertung

Mit dieser Regelung wird zweifellos eine Verstärkung der Gerichtsstandsvereinbarung erreicht und ein anstehendes Problem des Internationalen Zivilprozessrechts angegangen. Ausserdem entspricht sie – in der Grundtendenz – dem Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen⁹⁴ und damit einer weltweiten, erfolgversprechenden Normierung⁹⁵. Immerhin lässt die Novelle nicht zu unterschätzende Fragen offen, die von Lehre und Rechtsprechung zu klären sein werden. So ist noch unklar, wann die angerufenen Gerichte überhaupt von einer «Vereinbarung» im Sinne des Art. 31 Abs. 2 revEuGVVO auszugehen haben, welche das Rechtshängigkeits-Sonderregime auslöst. Es gilt m.a.W. einfache und griffige Kriterien zu finden, anhand derer die Existenz einer prima facie-Gerichtsstandsvereinbarung geprüft werden kann. Eine blosser Behauptung des Beklagten im Erstverfahren dürfte keinesfalls dazu ausreichen⁹⁶. Dies würde das Missbrauchspotenzial auf die Seite dieses Beklagten verschieben⁹⁷. Die Forderung auf der anderen Seite, dass die Formvorschriften des Art. 25 revEuGVVO eingehalten sein müssen, um eine prima facie-Vereinbarung darzu-

⁸² BERAUDO (FN 37), Rz. 36.

⁸³ Art. 29 Abs. 3 revEuGVVO.

⁸⁴ Art. 33 Abs. 3 revEuGVVO; vgl. Art. 9 Abs. 1 und 3 IPRG.

⁸⁵ VON HEIN (FN 34), 106.

⁸⁶ Vorne C.

⁸⁷ MARKUS, Jusletter (FN 13), Rz. 4; POHL (FN 37), 111.

⁸⁸ Art. 27 und 30 EuGVVO/LugÜ; EuGH 9. 12. 2003 *Gasser*; Rs. C-116/02; dazu CADET, règlement (FN 18), Rz. 45 ff.

⁸⁹ CADET, Main Features (FN 64), 219 f.

⁹⁰ Vgl. DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 116 ff.; ob diese Sondernormierung auch im Fall einer Gerichtsstandsvereinbarung gilt, die zugunsten eines Drittstaats oder eines Mitgliedstaats getroffen wurde, ist angesichts der Beschränkung der Drittstaatenrechtshängigkeitsregeln auf die Art. 4 oder 7–9 revEuGVVO zu bezweifeln (anders POHL [FN 37], 112).

⁹¹ Art. 31 Abs. 2 revEuGVVO.

⁹² Art. 31 Abs. 3 revEuGVVO; CADET, règlement (FN 18), Rz. 60.

⁹³ Art. 31 Abs. 4 revEuGVVO; vgl. DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 119.

⁹⁴ Haager Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen; HUe2005.

⁹⁵ VON HEIN (FN 34), 104.

⁹⁶ DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 119; MARKUS, Jusletter (FN 13), Rz. 4.

⁹⁷ VON HEIN (FN 34), 105.

stellen, scheint demgegenüber eine zu hohe Schwelle und würde formlose Vereinbarungen benachteiligen, die aufgrund von Handelsbräuchen oder Parteigepflogenheiten ebenfalls zulässig sind⁹⁸.

Ebenfalls nicht normiert wird die Situation, in welcher die parallele Rechtshängigkeit erst spät eintritt: Das prima facie vereinbarte Gericht wird aus Unachtsamkeit oder Säumigkeit der beklagten Partei erst angerufen, nachdem das erstangerufene Gericht nach eingehender Zuständigkeitsprüfung (entgegen der prima facie-Gerichtsstandsvereinbarung) den Fall bereits an die Hand genommen hat⁹⁹. Ist das Verfahren vor dem erstangerufenen Gericht fortgeschritten, so wird es die Rechtsprechung bei der Grundregel «first come first served» belassen, denn die gegenteilige Lösung verstiesse gegen die Prozessökonomie. Auch die Problematik widersprechender Gerichtsstandsvereinbarungen (z.B. bei einem battle of forms), bei welcher zwei «prima facie»-Vereinbarungen miteinander konkurrenzieren, wird von der Rechtsprechung zu lösen sein¹⁰⁰.

2. «Separability» sowie anwendbares Recht auf die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gerichtsstandsvereinbarung wird durch weitere Massnahmen gestärkt: So hält Art. 25 Abs. 5 revEuGVVO fest, dass die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung unabhängig vom Hauptvertrag zu beurteilen ist. Diese «Separability» der Gerichtsstandsvereinbarung bewirkt, dass die Ungültigkeit des Hauptvertrags nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der darin enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarung nach sich zieht. Dies entspricht bereits der herrschenden Lehre unter EuGVVO und LugÜ¹⁰¹.

Gleichzeitig wird eine Verweisungsregel eingeführt, wonach sich die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des gewählten Gerichtsstaats beurteilt¹⁰². Gemeint sind damit die materiellen Voraussetzungen für Zustandekommen und Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht bereits instrumentsautonom von der revEuGVVO geregelt werden. Darunter fallen mithin gewisse Elemente des Zustandekommens, die Handlungsfähigkeit der Parteien oder Fragen der Stellvertretung¹⁰³. Diese Voraussetzungen sind nach heutiger Rechtslage von

der lex causae nach dem internationalen Privatrecht¹⁰⁴ des angerufenen Gerichts beherrscht. Obwohl die Formulierung des Art. 25 Abs. 1 revEuGVVO auf das Gegenteil schliessen lässt¹⁰⁵, soll es sich nach Erwägungsgrund 20 revEuGVVO um eine *Gesamtnormverweisung* handeln. Das heisst, dass nicht ohne Weiteres das materielle Recht des vereinbarten Gerichtsstaats anzuwenden ist, sondern dass zuvor das IPR des Gerichtsstaats konsultiert wird, welches erst – auch unter Berücksichtigung allfälliger Rechtswahlklauseln – das anwendbare Recht bestimmt.

Mit dieser teleologisch-historischen Interpretation würde sich aus der Perspektive des prima facie vereinbarten Gerichts gegenüber der heutigen Situation nichts ändern. Die gegenteilige Wortlautinterpretation, wonach es sich um eine *Sachnormverweisung* handelt, wäre allerdings fatal, denn sie würde insbesondere Rechtswahlvereinbarungen zugunsten eines anderen materiellen Rechts als desjenigen des Gerichtsstaats ohne jeden Grund ausschliessen.

Bei der Prüfung durch *das nicht vereinbarte Gericht* ergibt sich hingegen unabhängig von den genannten Interpretationsmöglichkeiten eine Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage. Gemäss Novelle hat nämlich auch dieses Gericht das IPR des (prima facie) vereinbarten Gerichts anzuwenden¹⁰⁶, während es heute für Zustandekommen und Gültigkeit der Vereinbarung in jedem Fall das eigene IPR zu Rate zieht¹⁰⁷. Dabei ist hervorzuheben, dass das IPR der Gerichtsstandsvereinbarung innerhalb der EU nicht vereinheitlicht ist und somit unterschiedliche nationale IPR-Regelungen zum Zug kommen¹⁰⁸. Die Neuerung schafft somit ausserhalb einer Rechtshängigkeitssituation, wenn das angerufene (nicht prorogierte) Gericht seinen Zuständigkeitsentscheid¹⁰⁹ zu fällen hat, eine neue Rechtslage.

Die zukünftige IPR-Lösung dürfte international harmonische Lösungen begünstigen, was die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung betrifft. Gemessen daran steht der Nachteil im Hintergrund, dass die Komplexität

⁹⁸ DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 118; VON HEIN (FN 34), 105 m.w.H.

⁹⁹ BERAUDO (FN 37), Rz. 26.

¹⁰⁰ BERAUDO (FN 37), Rz. 28.

¹⁰¹ VON HEIN (FN 34), 105 m.w.H.

¹⁰² Art. 25 Abs. 1 revEuGVVO.

¹⁰³ VON HEIN (FN 34), 105.

¹⁰⁴ Im Folgenden: IPR.

¹⁰⁵ So auch BERAUDO (FN 37), Rz. 22.

¹⁰⁶ Es ergibt sich auch aus Art. 6 lit. a des HUe2005, dass das Recht des gewählten Gerichts auch für das angerufene (nicht gewählte) Gericht massgeblich ist.

¹⁰⁷ Eventuell a.M. VON HEIN (FN 34), 105, gemäss welchem Autor sich keine Änderung ergibt.

¹⁰⁸ Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) vom 17. Juni 2008 findet auf Gerichtsstandsvereinbarungen keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 lit. e; VON HEIN [FN 34], 105).

¹⁰⁹ Dazu POHL (FN 37), 112.

der Prüfung erhöht wird, zumal die Gerichte in gewissen Situationen ausländisches IPR anzuwenden haben.

E. Einstweilige Massnahmen

1. Revisionspunkte

Die einstweiligen Massnahmen bilden einen Schwerpunkt der vorliegenden Revision. Im Zusammenhang mit dem sachlichen Anwendungsbereich wurde bereits auf die Probleme hingewiesen, die sich mit einer Ausdehnung der revEuGVVO auf sichernde Beweismassnahmen¹¹⁰ und der Spaltung des Entscheidbegriffs¹¹¹ stellen. Die Revision berührt jedoch auch noch weitere Fragen: Wird der bisherige teilautonome Begriff der einstweiligen Massnahme überhaupt beibehalten? Welche einstweiligen Massnahmen sind grenzüberschreitend vollstreckbar?

2. Teilautonomer Begriff der «einstweiligen Massnahme»

Art. 31 EuGVVO verweist für die vorsorglichen Massnahmen auf eine nationalrechtliche Begrifflichkeit. Art. 35 revEuGVVO hat daran nichts geändert und spricht nach wie vor von den «im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Massnahmen».

Bereits Ende der Neunzigerjahre hat der EuGH jedoch den Begriff der einstweiligen Massnahme (die nicht an einer Hauptsachezuständigkeit erlassen wird) instrumentsautonom eingeschränkt. Solche Instrumente müssen eine *reale Verknüpfung* zwischen dem Gerichtsstand und dem Gegenstand der Massnahme aufweisen, was in der Regel darauf hinausläuft, dass sie im Massnahmestaat vollstreckbar sind¹¹². Bei Leistungsmassnahmen hat der EuGH zusätzliche Beschränkungen eingeführt, die vermeiden sollen, dass die Massnahme den Gesuchsgegner vor ein *fait accompli* stellt. Wird die Leistungsmassnahme ohne Kautelen für den Massnahmegegner vollzogen, so hat dieser nämlich Probleme, die Leistung zurückzuerlangen, wenn der Gesuchsteller in der Hauptsache unterliegt¹¹³. Sprengt eine Massnahme den beschriebenen

instrumentsautonomen Definitionsrahmen, so ist Art. 31 EuGVVO nicht anwendbar. Vorsorglicher Rechtsschutz ist diesfalls allein an den Hauptsachezuständigkeiten erhältlich.

Der Revisionstext ist insofern nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung, als er nach wie vor ohne Einschränkung auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist¹¹⁴. Daraus lässt sich indes nicht folgern, dass die genannte EuGH-Rechtsprechung von der Revision ausser Kraft gesetzt wurde¹¹⁵. Für diese Ansicht spricht insbesondere der historische Umstand, dass der vorliegende Normtext bereits bei der Revision des EuGVÜ und des aLugÜ im Verständnis beibehalten worden war, dass die EuGH-Rechtsprechung ihre Geltung behält¹¹⁶. Der Widerspruch zwischen Normtext und EuGH-Rechtsprechung wurde sowohl bei der damaligen Revision des EuGVÜ und des LugÜ als auch bei der aktuellen Revision der EuGVVO gleichermassen in Kauf genommen.

3. Anerkennung und Vollstreckung

Die revEuGVVO regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Massnahmeentscheidungen neu. Sie ist dabei vergleichsweise grosszügiger als der bisherige Text, wie er vom EuGH ausgelegt worden ist.

Nach geltenden EuGVVO/LugÜ sind vorsorgliche Massnahmen grundsätzlich zirkulationsfähig, wenn sie an einer *Hauptsachezuständigkeit* ergangen sind¹¹⁷. Zusätzliche Voraussetzung dafür ist, dass der Gesuchsgegner vor dem Erlass der Massnahme angehört und ihm die Massnahme vor der Vollstreckung zugestellt wurde¹¹⁸. Diese Zirkulationsfähigkeit ist stark eingeschränkt für Massnahmen, die ausserhalb der Hauptsachezuständigkeiten an einer *reinen Massnahmezuständigkeit* im Sinne des Art. 31 EuGVVO/LugÜ ergangen sind, zumal die EuGH-Rechtsprechung eine reale Verknüpfung solcher Massnahmen mit dem Gerichtsstaat verlangt und damit einer grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit zuwiderläuft¹¹⁹.

¹¹⁰ Vorne IV.a.ii.

¹¹¹ Vorne IV.a.i.

¹¹² KROPHOLLER/VON HEIN (FN 23), Art. 31 EuGVVO N. 15; ALEXANDER R. MARKUS, Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten, SZW 1999, 217 f.; DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 123.

¹¹³ EuGH 17. 11. 1998 *van Uden*, Rs. C-391/95, N. 46 f.; EuGH 27.4.1999 *Mietz*, Rs. C-99/96 (in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung); KROPHOLLER/VON HEIN (FN 23), Art. 31 EuGVVO N. 7; MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 755; MARKUS, SZW 1999 (FN 112), 217 f.

¹¹⁴ Vgl. DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 128.

¹¹⁵ VON HEIN (FN 34), 107 geht ohne Weiteres davon aus, dass die Revision hier nichts ändert.

¹¹⁶ MARKUS, SZW 1999 (FN 112), 216 ff.

¹¹⁷ KROPHOLLER/VON HEIN (FN 23), Art. 32 EuGVVO N. 22 ff.

¹¹⁸ EuGH 21.5.1980 *Denilauler*, Rs. 125/79.

¹¹⁹ Vorne 2.; EuGH 27.4.1999 *Mietz*, Rs. C-99/96; DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), S. 123; MARKUS, SZW 1999 (FN 112), 217; VON HEIN (FN 34), 107; SABINE KOFMEL EHRENZELLER, in: Felix Dasser/Paul Oberhammer (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen, Kommentar, 2. A., Bern 2011, Art. 31 N. 9; EuGH 17.11.1998 *van Uden*, Rs. C-391/95, EuGH 27.4.1999 *Mietz*, Rs. C-99/96, N. 54, N. 56.

Die Revision weitet die internationalen Vollstreckungsmöglichkeiten für Massnahmen, die an Hauptsachezuständigkeiten erlassen worden sind, aus. Sie sind nämlich auch dann grenzüberschreitend vollstreckbar, wenn der Gesuchsgegner vor ihrem Erlass *nicht angehört* worden ist. Als alleinige Voraussetzung verbleibt, dass die Entscheidung dem Gesuchsgegner *vor der Vollstreckung zugestellt* worden sein muss. Die vorgängige Zustellung der Massnahme vermag denn auch einen doppelten Schutzzweck zu erfüllen: Der Gesuchsgegner kann im Ursprungsstaat rechtzeitig Rechtsmittel ergreifen und im Vollstreckungsstaat ein Gesuch um Anerkennungs-Verweigerung stellen¹²⁰. Ob ein Rechtsmittel gegen die Massnahme nach dem Recht des Erlassstaats überhaupt möglich ist, bildet jedoch keine ausdrückliche Voraussetzung (auch wenn die Anfechtungsmöglichkeit im Ursprungsstaat einen teleologischen Hintergrund bilden mag).

Der Kommissionsvorschlag hatte dagegen den Verteidigungsschwerpunkt noch allein im Ursprungsstaat gesetzt: Er hatte zwar auf eine vorgängige Zustellung des Entscheids verzichtet, sah aber demgegenüber vor, dass eine Anfechtbarkeit mit einem Rechtsmittel im Ursprungsstaat gegeben sein muss¹²¹. Damit wäre ein grenzüberschreitender Überraschungseffekt gewährleistet gewesen¹²², den der definitive Revisionstext nicht bereitstellt.

Nach ausdrücklicher (wenn auch missverständlicher)¹²³ Vorschrift des Art. 2 lit. a Abs. 2 revEuGVVO bietet der Revisionstext keine Grundlage für die grenzüberschreitende Vollstreckung von *Massnahmen, die ausserhalb der Hauptsachezuständigkeiten*¹²⁴ erlassen wurden. Die vorstehend genannte, tendenziell restriktive Rechtsprechung des EuGH wird insofern geklärt und geschärft¹²⁵.

F. Abschaffung des Exequaturverfahrens

1. Hintergrund

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens stand ursprünglich im Zentrum der EuGVVO-Revision. Würde die Abschaffung konsequent verwirklicht, das heisst sowohl auf der Ebene des äusseren Verfahrens als auch auf der Ebene der materiellen Verweigerungsgründe, so

resultierte eine *unbeschränkte Zirkulationsfähigkeit* gerichtlicher Entscheidungen. Und eine solche kann nur Ausdruck eines nahezu *uneingeschränkten gegenseitigen Vertrauens* in die Justiz der Staaten sein, die dem System angehören.

Dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein solches Vertrauen nicht oder noch nicht besteht, wurde im Verlauf der Revisionsarbeiten sehr deutlich. Nicht nur die LugÜ-Staaten, sondern auch die EU-Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament führen gegenüber den weitergehenden Vorschlägen der EU-Kommission eine zurückhaltende Linie¹²⁶. Ein direkter Vergleich der EuGVVO mit anderen EU-Instrumenten (Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel¹²⁷, Verordnung über das Europäische Mahnverfahren¹²⁸, Verordnung über das Verfahren betreffend geringfügige Forderungen¹²⁹), die auf eine Vollstreckungskontrolle weitgehend verzichten, ist nicht statthaft, zumal diese Verordnungen nur einen beschränkten Anwendungsbereich aufweisen¹³⁰.

Ein berechtigtes Anliegen blieb hingegen die *zeitliche Beschleunigung* der grenzüberschreitenden Vollstreckung gegenüber dem heutigen Exequatur-System¹³¹. In einer europäischen Gesellschaft auf dem heutigen Stand der wirtschaftlichen Verflechtung erfüllen langwierige Exequaturverfahren schlicht den Tatbestand einer Rechtsverzögerung. Dies gilt vor allem hinsichtlich Staaten, die – anders als z.B. die Schweiz – nicht bereits ein rein inzidentes (und damit schlankes) Exequatur im Rahmen eines effizienten Vollstreckungsverfahrens kennen¹³².

¹²⁰ Dazu hinten 4.

¹²¹ Art. 2 lit. a Abs. 2 des Kommissionentwurfs.

¹²² Vgl. zum Kommissionentwurf DOMEJ, Rechtshängigkeit (FN 43), 128 f.

¹²³ Vorne IV.a.i.

¹²⁴ Massnahmen nach Art. 35 revEuGVVO.

¹²⁵ Siehe bereits IV.a.i. vorne.

¹²⁶ PETER SCHLOSSER, The Abolition of Exequatur Proceedings – Including Public Policy Review?, IPrax 2010, 101 ff.; vgl. auch ROLF WAGNER, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPrax 2002, 89 ff.; DOROTHEE SCHRAMM, Abolition of Exequatur, in: Andrea Bonomi/Christina Schmid (Hrsg.), Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Welche Folgen für das Lugano-Übereinkommen?, Zürich 2011, 59 ff.; CADET, Main Features (FN 64), 221 f.; VON HEIN (FN 34), 109 m.w.H.; MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 757; MARKUS, Jusletter (FN 13), Rz. 3.

¹²⁷ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EuVTVO).

¹²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMVVO).

¹²⁹ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO).

¹³⁰ VON HEIN (FN 34), 109.

¹³¹ POHL (FN 37), 112.

¹³² Art. 81 Abs. 3 SchKG; Art. 335 Abs. 3 ZPO.

2. Aufrechterhaltung der materiellen Verweigerungsgründe der EuGVVO/LugÜ

Eine ursprüngliche Absicht der EU-Kommission, die heute geltenden materiellen Einreden gegen die Anerkennung und Vollstreckung einzuschränken, wurde nicht umgesetzt. Sämtliche Anerkennungs-Verweigerungsgründe, die in Art. 34 f. EuGVVO/LugÜ vorgesehen waren, bleiben erhalten. Eine eher geringfügige Modifikation ergibt sich allein in den Schutzbereichen des Versicherungs-, Konsumenten-, und Arbeitsrechts. In den ersteren beiden Bereichen ist heute eine Überprüfung der indirekten Zuständigkeit durch den Anerkennungsstaat möglich¹³³. Die Revision erweitert einerseits die Verweigerungsgründe, indem neu eine Prüfung auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durchgeführt werden kann¹³⁴. Andererseits beschränkt sich die Nachprüfung auf Verfahren, in denen die schwächere Partei Beklagte ist, womit sich die Überprüfung der indirekten Zuständigkeit nicht mehr zu Ungunsten dieser Partei auswirken kann¹³⁵.

3. Verfahren und Prüfung verbleiben im Anerkennungsstaat

Der Entwurf der Kommission hatte zudem eine *Neuordnung des äusseren Verfahrens* mit sich gebracht. Es wurde ein eigentliches «Mischsystem» vorgesehen, bei welchem für die unterschiedlichen Vollstreckungseinreden unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahren vorgesehen waren. Diese komplizierte Aufsplitterung der Prüfung auf drei unterschiedliche Nachprüfungsmodalitäten hätte Prozessökonomie und Beklagenschutz deutlich widersprochen¹³⁶. Die in der Praxis mit Abstand bedeutendste Vollstreckungseinrede, die Einrede der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Stadium der Verfahrenseinleitung, hätte gemäss EU-Kommission im Ursprungsstaat der Entscheidung statt im Anerkennungsstaat erfolgen müssen. So wäre die Perspektive vom Vollstreckungsstaat in den Ursprungsstaat verschoben worden, womit sich die Nachprüfung des rechtlichen Gehörs in einer funktionalen Betrachtung auf ein Rechtsmittel-Obligatorium im Ursprungsstaat reduziert hätte¹³⁷. Auch von Seiten des Autors wurde demgegenüber ein einheitliches Prüfungsverfahren gefordert, das sich eng an den Rahmen der na-

tionalen Vollstreckungsordnung des Anerkennungsstaats zu halten hat¹³⁸.

Der definitive Text hält sich gegenüber dem Kommissionsvorschlag sehr einfach. Die Änderung besteht im Wesentlichen in der Abschaffung des äusseren Exequaturverfahrens, verbunden mit wenigen verbleibenden Rumpfnormierungen, die in die nationalen Vollstreckungsverfahren einzubauen sind und im Wesentlichen die Prüfung der Verweigerungsgründe gewährleisten. Die Neuregelung ist also im Grossen und Ganzen eine Nichtregelung (was im Hinblick auf die von der EU erstrebte Rechtsvereinheitlichung erstaunen mag).

Die revEuGVVO beschränkt sich vorab auf die Feststellung, dass die ausländische Entscheidung vollstreckbar ist, ohne dass es eines Exequaturverfahrens bedarf¹³⁹. Die Prüfung von Anerkennungs-Verweigerungsgründen verbleibt dabei vollumfänglich beim Vollstreckungsstaat. Obwohl der Wortlaut insofern nicht klar ist, wäre wohl aus Teleologie, Systematik und Geschichte der Regelung zu schliessen, dass es den Mitgliedstaaten nicht etwa freisteht, ihre nationalrechtlichen Exequaturverfahren weiterhin anzuwenden – sogar wenn dieses in einer Gesamtbetrachtung vollstreckungsfreundlicher sein sollte als das System der revEuGVVO¹⁴⁰.

4. Teilweises Auffangen des Exequaturverfahrens durch Anerkennungs-Verweigerungs- und Vollstreckungsverfahren

Das Exequaturverfahren erfüllt im Wesentlichen drei wichtige Funktionen: Titelimport, Titeltransformation sowie Titelprüfung¹⁴¹. Wird das Exequaturverfahren aufgegeben, so sind diese Funktionen entweder obsolet oder in einem anderen Rahmen aufzufangen. Dies gewährleistet die revEuGVVO folgendermassen:

Neu ist eine automatische (eo ipso-) Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung vorgesehen. Das System der EuGVVO/LugÜ, wonach zwar eine automatische (eo ipso-) Anerkennung erfolgt¹⁴², die Vollstreckbarkeit jedoch vom Zweitstaat konstitutiv zu verleihen ist, wird mithin auch auf die Vollstreckbarkeit ausgedehnt¹⁴³. Die in EuGVVO und LugÜ verbliebene «Titelimport»-Funktion des Exequaturverfahrens wird damit obsolet¹⁴⁴.

¹³³ Art. 35 Ziff. 1 EuGVVO/LugÜ.

¹³⁴ Art. 45 Abs. 1 lit. e Ziff. i revEuGVVO.

¹³⁵ Art. 45 Abs. 1 lit. e Ziff. i revEuGVVO.

¹³⁶ CADET, règlement (FN 18), Rz. 23; MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 765; POHL (FN 37), 113.

¹³⁷ Dazu ausführlich MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 763 ff.

¹³⁸ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 766 f.

¹³⁹ Art. 39 revEuGVVO.

¹⁴⁰ BERAUDO (FN 37), Rz. 49.

¹⁴¹ SCHRAMM (FN 126), 63.

¹⁴² Art. 33 Abs. 1 EuGVVO/LugÜ.

¹⁴³ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 760; POHL (FN 37), 112.

¹⁴⁴ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 761; PAUL OBERHAMMER, The Abolition of Exequatur, IPRax 2010, 197 ff.; SCHRAMM (FN 126), 63 ff.

Eine zweite Funktion des Exequatur ist die *Titelergänzung/Titeltransformation*¹⁴⁵, welche Inkompatibilitäten zwischen den Anordnungen des Ursprungsgerichts und dem Vollstreckungssystem des Vollstreckungsstaats auffangen will. Da weder das Zivilprozessrecht noch das Vollstreckungsrecht der Mitgliedstaaten vereinheitlicht sind, ist diese Funktion auch von der revEuGVVO zu gewährleisten. Sie wird von einem auch als «Restexequatur» bezeichneten *Anpassungsverfahren* im Vollstreckungsstaat übernommen¹⁴⁶.

Die dritte Funktion des Exequatur, die *Titelprüfung*¹⁴⁷, erfüllt ein *Anerkennungs-Verweigerungsverfahren*, das auf Begehren des Gesuchsgegners im Vollstreckungsstaat durchgeführt wird¹⁴⁸. Im Grunde handelt es sich dabei um ein «Exequatur» mit umgedrehten Parteirollen, das ins Vollstreckungsverfahren zu integrieren ist.

Damit legt die revEuGVVO ein System vor, in welchem sich die nationalen Vollstreckungsverfahren des Vollstreckungsstaats nahtlos an das Entscheidungsverfahren im Ursprungsstaat anfügen können, ohne dass dabei auf die genannten notwendigen Funktionen des Exequaturverfahrens verzichtet werden muss.

5. Instrumentsautonome Rumpfnormierung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren

Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren bleiben im Wesentlichen in der Hand der Mitgliedstaaten¹⁴⁹, wenn auch unter der Bedingung, dass für die grenzüberschreitende Vollstreckung keine ungünstigeren Bedingungen gelten dürfen als für die landesinterne¹⁵⁰. Für das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren gibt die revEuGVVO nur gerade eine Rumpfnormierung vor:

- Die Anerkennbarkeit kann in jedem Verfahrensrahmen und vor jedem Gericht, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, *vorfrageweise (inzident)* geprüft werden¹⁵¹.
- Für Anerkennung und Vollstreckung ist neben einer Ausfertigung der ausländischen Entscheidung eine

Bescheinigung (Zertifikat) des Ursprungsgerichts im Sinne des Art. 53 beizulegen¹⁵². Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist diese Bescheinigung unverzichtbare Voraussetzung der Anerkennbarkeit¹⁵³. Nicht das Zertifikat, sondern das Urteil bildet hingegen Gegenstand der Anerkennung¹⁵⁴. Das Zertifikat unterliegt nach wie vor einer Überprüfung durch den Zweitstaat¹⁵⁵.

- Auf Verlangen des Vollstreckungsgegners ist eine Übersetzung des Urteils beizubringen, wenn er in einem anderen Staat als dem Urteilsstaat domiziliert ist und die Sprache des Urteils keine Amtssprache im Vollstreckungsstaat ist bzw. der Vollstreckungsgegner diese nicht versteht¹⁵⁶.
- Ein Feststellungsverfahren betreffend die Anerkennbarkeit ist unabhängig von einem aktuellen Vollstreckungsgesuch an die Hand zu nehmen. Der Schuldner kann also bereits vor der Vollstreckung die *Feststellung* beantragen, das ausländische Urteil sei nicht anerkennbar (Anerkennungs-Verweigerungsverfahren)¹⁵⁷. Umgekehrt kann der Gläubiger jederzeit die *Feststellung* beantragen, dass keine Verweigerungsgründe gegeben sind¹⁵⁸.
- Die Mitgliedstaaten haben ein Vollstreckungs-Anpassungsverfahren mit einer Rechtsmittelmöglichkeit vorzusehen¹⁵⁹.

6. Instrumentsautonome Eckpfeiler des Anerkennungs-Verweigerungsverfahrens

Auch das vom Vollstreckungsgegner auszulösende Anerkennungs-Verweigerungsverfahren ist im Wesentlichen vom nationalen Verfahrensrecht beherrscht. Folgende Vorgaben macht die revEuGVVO im Dienst einer einheitlichen und effizienten Handhabung durch die Mitgliedstaaten:

- Bei den Anerkennungs-Versagungsgründen handelt es sich nach wie vor um eine *abschliessende Aufzählung*. Das nationale Verfahren darf nicht etwa weitere Anerkennungs-Versagungsgründe anbieten, welche die anerkennungsfreundliche Regelung der Verord-

¹⁴⁵ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 761; OBERHAMMER (FN 144), 197 ff.; SCHRAMM (FN 126), 63 ff.

¹⁴⁶ Art. 54 revEuGVVO; Erwägungsgrund 28 revEuGVVO; MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 761; SCHRAMM (FN 126), 64.

¹⁴⁷ MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 761; SCHRAMM (FN 126), 64 f.

¹⁴⁸ Dazu hinten 6.

¹⁴⁹ Art. 41 Abs. 1 revEuGVVO; Art. 47 Abs. 2 revEuGVVO.

¹⁵⁰ Art. 41 Abs. 1 revEuGVVO.

¹⁵¹ Art. 36 Abs. 3 revEuGVVO.

¹⁵² Art. 37 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 revEuGVVO und Anhang I EuGVVO.

¹⁵³ BERAUDO (FN 37), Rz. 1; Rz. 41.

¹⁵⁴ BERAUDO (FN 37), Rz. 39.

¹⁵⁵ EuGH 6.9.2012 Trade Agency, Rs. C-619/10, N. 36.

¹⁵⁶ Art. 43 Abs. 2 revEuGVVO.

¹⁵⁷ Art. 36 Abs. 2 revEuGVVO; CADET, Main Features (FN 64), 222.

¹⁵⁸ Art. 36 Abs. 2 revEuGVVO.

¹⁵⁹ Art. 54 revEuGVVO; MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39), 761; SCHRAMM (FN 126), 64; nachstehend 6.

nung untergraben würden¹⁶⁰. Die «klassischen» nationalrechtlichen Vollstreckungseinreden wie Tilgung, Stundung und Verjährung bleiben jedoch erhalten¹⁶¹.

- Das Anerkennungs-Verweigerungsverfahren hat sich an den *Kontext des nationalen Vollstreckungsverfahrens* zu halten (Zuständigkeit, Verfahrensart)¹⁶². Wie erwähnt ist ein Feststellungsverfahren jedoch auch unabhängig von einem aktuellen Vollstreckungsgesuch an die Hand zu nehmen¹⁶³.
- Der Schuldner hat mit *eigenem Antrag* ein Verfahren auf Versagung der Vollstreckung anzustrengen, er ist in der Rolle des Gesuchstellers («umgekehrtes Verfahren»¹⁶⁴). Im Unterschied zur EuGVVO findet somit die Prüfung der Versagungsgründe bereits in erster Instanz und unter Einbezug beider Parteien statt. Dass sie nicht von Amtes wegen erfolgt¹⁶⁵, ist vor diesem Hintergrund ohne Weiteres einsichtig.
- Das Antragsverfahren erlaubt dem Gericht, die Vollstreckung zu beschränken, von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder insgesamt oder teilweise auszusetzen¹⁶⁶.
- Gegen die Entscheidung über das Anerkennungs-Verweigerungsverfahren ist ein *Rechtsbehelf* bereitzustellen. Der Mitgliedstaat ist frei, einen zweiten, zusätzlichen Rechtsbehelf gegen die Rechtsmittelentscheidung anzubieten¹⁶⁷, woraus eine bis zu dreistufige Prüfung der Verweigerungsgründe resultieren kann.

7. Konzentration des Anerkennungs-Verweigerungsverfahrens beim nationalen Vollstreckungsverfahren

Wie vorne (Kapitel IV.F.3) angesprochen, ist es ein Gebot der Prozessökonomie und des Beklagenschutzes, dass die Anerkennungs-Versagungsgründe möglichst eng im Rahmen des nationalen Vollstreckungsverfahrens geprüft werden können. Damit bleibt dem Gesuchsgegner insbesondere ein Vielfrontenkrieg erspart. Die revEuGVVO sieht eine solche Verfahrenskonzentration zumindest indirekt vor, indem Erwägungsgrund 30 erwähnt, dass der Beklagte in der Lage sein sollte, die Anerkennungs-Versa-

gungsgründe *im selben Verfahren* wie die innerstaatlichen Vollstreckungs-Versagungsgründe innerhalb der nach diesem Recht vorgeschriebenen Fristen geltend zu machen. Das spricht für eine *Angleichung der Zuständigkeiten und der Verfahrensart* des Anerkennungsverweigerungsverfahrens an das Vollstreckungsverfahren. Dabei verbleibt den an die Verordnung gebundenen Staaten jedoch mit Sicherheit ein gewisser Spielraum.

Im Vordergrund steht ein *selbständiges Antragsverfahren* im Rahmen der Vollstreckungszuständigkeiten. Daneben ist aber wohl auch eine *inzidente Prüfung* unmittelbar im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zulässig, solange sie ausschliesslich auf Antrag des Schuldners erfolgt¹⁶⁸. Dieses System wäre vergleichbar mit der einreihweisen Prüfung der Versagungsgründe im Rahmen des Art. 81 Abs. 3 SchKG resp. nach Art. 335 Abs. 3 ZPO. In einem solchen System bleibt die Gleichbehandlung der ausländischen Vollstreckungstitel mit den inländischen gewährleistet.

Ob auch die Geltendmachung erst im Rahmen eines *Rechtsmittels* gegen einen erstinstanzlichen Vollstreckungsentscheid zulässig ist, hängt von der normativen Bedeutung und der Interpretation des erwähnten Erwägungsgrundes Nr. 30 ab¹⁶⁹. Prozessökonomische Überlegungen und der Schutz des Vollstreckungsgegners sprechen dagegen. Dagegen spricht ferner, dass nach Erwägungsgrund Nr. 30 Anerkennungs-Einreden innert derselben Fristen zulässig sein müssen wie Einreden gegen die Vollstreckung i.e.S.

8. Instrumentsautonomes Sicherungsmittel und Überraschungseffekt

Die EuGVVO gibt dem Vollstreckungsgesuchsteller ein Recht auf Sicherungsmassnahmen, sobald er das erstinstanzliche Exequaturverfahren durchlaufen hat¹⁷⁰. Die revEuGVVO gibt dieses Recht bereits, wenn eine vollstreckbare Entscheidung im Ursprungsstaat vorliegt¹⁷¹. Diese Vorverschiebung des Sicherungszeitpunkts folgt ohne Weiteres daraus, dass das Exequaturverfahren weg-

¹⁶⁰ Art. 41 Abs. 2 revEuGVVO.

¹⁶¹ Vgl. Art. 341 Abs. 3 ZPO; Art. 81 Abs. 1 SchKG.

¹⁶² Erwägungsgrund 30; nachstehend 7.

¹⁶³ Vorne 5.

¹⁶⁴ VON HEIN (FN 34), 109; POHL (FN 37), 112.

¹⁶⁵ Art. 46 Abs. 1 revEuGVVO. Die Verteilung der Beweislast dürfte dabei dem nationalen Prozessrecht überlassen bleiben.

¹⁶⁶ Art. 44 revEuGVVO.

¹⁶⁷ Art. 49 f. revEuGVVO.

¹⁶⁸ Vgl. Art. 36 Abs. 3 revEuGVVO.

¹⁶⁹ Wohl in befürwortendem Sinne VON HEIN (FN 34), 110.

¹⁷⁰ Art. 47 Ziff. 2 EuGVVO.

¹⁷¹ Art. 40 revEuGVVO. Diese und die Vorgängerbestimmung des Art. 47 Ziff. 2 EuGVVO beziehen sich auf Massnahmen nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Das bezieht sich jedoch nur auf die Ausgestaltung, nicht aber die Voraussetzungen der Sicherungsmittel, die instrumentsautonom vorgegeben sind und nicht von den Mitgliedstaaten erschwert werden dürfen (vgl. dazu aber unmittelbar nachstehend).

fällt¹⁷². Sie verbessert insofern die Sicherungslage des Geschwänders gegenüber dem Vorgängerinstrument¹⁷³.

Aus der Anlage des erstinstanzlichen Exequaturverfahrens der EuGVVO/LugÜ als einseitiges Verfahren ohne Anhörung des Schuldners ist zu folgern, dass diese Instrumente einen *Überraschungseffekt* für das Sicherungsmittel vorgeben. Die nationalen Sicherungsmittel nach Art. 47 Ziff. 2 EuGVVO sind deshalb ex parte zu halten. Ein unmittelbarer Hinweis auf die unilaterale Ausgestaltung des Sicherungsmittels findet sich in der revEuGVVO nicht mehr. Es ist allerdings unter historischem Gesichtspunkt davon auszugehen, dass die Revision in dieser Hinsicht nicht hinter die EuGVVO zurückgehen will¹⁷⁴.

V. Schlussbetrachtung

Eine Lugano-Sicht der revEuGVVO erfolgt unter den genannten zwei Aspekten: Stellt die Revision *sachlich* eine Verbesserung dar? Und wieviel brächte die Fortsetzung des «Lugano-Modells», d.h. des *Parallelsystems* zwischen EuGVVO und LugÜ für die EFTA-Staaten bzw. für die Schweiz?

A. Die Revision in der Sache

Die Revision bringt sachlich eine Reihe von Klärungen und Verbesserungen, ohne dass gleichzeitig Revolutionäres zu verzeichnen wäre¹⁷⁵. Die Klärung beim Anwendungsbereich gegenüber der *Schiedsgerichtsbarkeit* ist Balsam auf die Unsicherheiten, welche die Rechtspre-

chung des EuGH i.S. West Tankers hervorgerufen hat. Kollisionen zwischen den beiden Welten der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit werden nunmehr durchwegs zweifelsfrei nach dem (ohnehin) vorrangigen NYÜ aufgelöst¹⁷⁶. Die Unsicherheiten, die mit dem neuen *Entscheidbegriff* verbunden sind, sind zu bedauern, dürften aber von der Rechtsprechung ohne allzu grosse Probleme beseitigt werden.

Ein Fortschritt ist, dass *Gerichtsstandsvereinbarungen* einen effizienteren Schutz geniessen werden, wobei zu hoffen und zu erwarten ist, dass die beschriebenen gesetzgeberischen Unsicherheiten und Komplikationen von der Rechtsprechung gelöst werden können. Als Vorteil ist gewiss auch die Parallelität mit dem HUE2005 zu betrachten, dessen Ratifikation durch die EU (und in der Folge wohl auch durch die Schweiz) zu erwarten ist.

Was die *Zirkulationsfähigkeit* gerichtlicher Entscheidungen betrifft, so bietet die Revision in der Tendenz eine erhöhte Kosteneffizienz und eine Beschleunigung der Vollstreckung, ohne dass der Schutz des Vollstreckungsgegners angetastet wird. Der wesentliche Unterschied zum bisherigen System besteht darin, dass sich die Parteirollen beim «Exequatur» umdrehen. Im Gegenteil ist sogar von einer Verstärkung des Schutzes die Rede, wenn an die neu zulässige negative Feststellungsklage des Anerkennungsgegners¹⁷⁷, an dessen Recht auf eine Urteilsübersetzung¹⁷⁸ oder an die bis zu dreistufige Überprüfung der Verweigerungsgründe¹⁷⁹ gedacht wird. Zumindest aus der Sicht eines Staates, der über ein Vollstreckungsrecht ähnlich der Schweiz verfügt, wäre das neue System gewiss ohne grosse Probleme ins nationale Recht einzubauen¹⁸⁰. Aus Integrationsicht der EU mag auf der anderen Seite der Wegfall eines gemeinsamen Verfahrens zur Prüfung der Verweigerungsgründe bedauert werden. Weil die Justizkooperation im Anerkennungsbereich in einiger Hinsicht hinter die geltende EuGVVO zurückgeht, wird in der Literatur denn auch das Günstigkeitsprinzip anstelle des bisher favorisierten Garantieprinzips disku-

¹⁷² Art. 43 revEuGVVO gebietet eine Zustellung der Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO vor der ersten Vollstreckungsmassnahme, so dass der Schuldner in diesem Zeitpunkt gewarnt wird. Vorsorgliche Sicherungsmassnahmen sind im Übrigen wie bei den Vorgängerinstrumenten auch nach der revEuGVVO grenzüberschreitend nicht ohne Warnung des Beklagten vollstreckbar (vorne 5.); CHRISTIAN ZERR, Prozesstaktik bei Arrestverfahren innerhalb Europas nach der Neufassung der EuGVVO, EuZW 8/2013, 293.

¹⁷³ Diese Anlage entspricht dem Titelarrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG in der Schweiz, der das Vorliegen eines anerkennbaren ausländischen Titels als Voraussetzung genügen lassen sollte. Vgl. zum Titelarrest unter dem IPRG BGE 139 III 135 E. 4.5.2 (= Pra 102 (2013) Nr. 69); zum Meinungsstand bzgl. der Auslegung von Art. 271 Abs. 3 SchKG vgl. GEORG NAEGELI, Und nochmals zum neuen Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels: Klärende Worte des Bundesgerichtes, in: Jusletter 22.4.2013.

¹⁷⁴ Der Pessimismus von ZERR (FN 172) 293, was den Überraschungseffekt nach revEuGVVO insgesamt betrifft, wird deshalb vom Schreibenden nicht geteilt.

¹⁷⁵ Vgl. CADET, règlement (FN 18), Rz. 96.

¹⁷⁶ Vorne IV.a. Im Fall eines Konflikts zwischen LugÜ und NYÜ, also zwischen zwei Staatsverträgen, ist zu fordern, dass der Vorrang des letzteren Staatsvertrags als *lex specialis* anerkannt wird. Er ergibt sich jedoch nicht mit absoluter Stringenz (Art. 30 Abs. 4 lit. a Wiener Übereinkommen vom 23.5.1963 über das Recht der Verträge; SR 0.111).

¹⁷⁷ Art. 33 Ziff. 2 EuGVVO; BERAUDO (FN 37), Rz. 47; vorne 5.

¹⁷⁸ Vorne 5.

¹⁷⁹ Vorne 6. BERAUDO (FN 37), Rz. 42. Damit kehrt die Novelle zum Schutzniveau von EuGVÜ und aLugÜ zurück.

¹⁸⁰ Die inzidente Prüfung von Anerkennungs-Verweigerungsgründen sowie die Parteirollenumkehr sind z.B. dem schweizerischen Recht bekannt: Art. 81 Abs. 3 SchKG, Art. 83 Abs. 2 SchKG.

tiert¹⁸¹. Die insofern durchaus zurückhaltenden Lösungen der revEuGVVO dürften jedoch aus einer Schweizer Sicht, die – wie deren traditionelle Vorbehaltspolitik zeigt¹⁸² – dem Schutz des Beklagten verpflichtet ist, keine Sorge darstellen. Der schweizerische Vorbehalt zu Art. 34 Ziff. 2 LuGÜ hat sich auch angesichts der problematischen EuGH-Rechtsprechung bewährt und wäre in «Lugano III» unbedingt beizubehalten¹⁸³.

Alles andere als ein Schaden ist, dass eine markante Erweiterung der Gerichtsstände auf *drittstaatliche Beklagte* ausbleibt. Dagegen sprechen nicht nur die vorne¹⁸⁴ erwähnten rechtssystematischen Argumente. Es gilt auch die Arbeiten abzuwarten, welche die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht kürzlich im Hinblick auf eine Neuauflage eines weltweiten Haager Gerichtsstandsübereinkommens aufgenommen hat¹⁸⁵. Eine multilaterale Lösung mit «Drittstaaten» wäre ungleich wertvoller als Regeln aus unilateraler europäischer Sicht¹⁸⁶.

Aus einer inhaltlichen Gesamtsicht erscheint die Revision der EuGVVO dem Schreibenden also in der Tendenz eine Verbesserung.

B. Das Lugano-Modell der Parallelität

Die inhaltliche Bilanz des Schreibenden spricht eher für eine Weiterführung des Lugano-Modells, wonach der Text des LugÜ dem Text der revEuGVVO anzugleichen wäre.

Zusätzlich ist der Aspekt der *Rechtsprechungsparellität* heranzuziehen, die mit der textlichen Parallelität eng verbunden ist und durch die Instrumente des Protokolls Nr. 2 LugÜ sichergestellt wird¹⁸⁷. Diese Instrumente werden ab dem Jahr 2015 fehlen, soweit die Kohärenz zwischen LugÜ und revEuGVVO betroffen ist. Diese Situation ist zwar nicht neu: Zumal das LugÜ erst Jahre nach der EuGVVO in Kraft getreten ist, haben bereits aLugÜ und EuGVVO lange koexistiert. Und obwohl die Instrumente des Protokolls Nr. 2 aLugÜ auf dieses Verhältnis nicht anwendbar waren, hat das Bun-

desgericht gestützt auf eine systematische Betrachtungsweise einer Interpretation des aLugÜ das Wort geredet, die mit der EuGVVO harmonisch ist¹⁸⁸. Allerdings würde diese Situation notwendigerweise eine Einbahnstrasse zuungunsten der Lugano-Staaten sein: Deren Interventionsrecht beim EuGH¹⁸⁹, das vor allem der interinstrumentellen Kohärenz zwischen den Rechtsprechungen zu EuGVVO und LugÜ dient, ist für Anwendungsfälle der revEuGVVO nicht gewährleistet.

Der unbedingte Nutzen der Rechtsprechungsparellität wird hingegen dadurch in Frage gestellt, dass es sich beim Staatsvertrag und beim sekundären Gemeinschaftsrecht um unterschiedliche Rechtsquellen und unterschiedliche Rechtsebenen handelt, welcher Umstand einer harmonischen Rechtsprechung immer wieder Grenzen setzen wird¹⁹⁰. EuGVVO und revEuGVVO sind ins Gemeinschaftsrecht eingebettet. Auf dem Weg der systematischen Auslegung wirken das primäre und das übrige sekundäre Gemeinschaftsrecht auf diese Instrumente ein, während das LugÜ von diesen Einflüssen weitgehend frei bleibt¹⁹¹.

Wäre die Parallelität zwischen revEuGVVO und LugÜ mit einem Projekt «Lugano III» aufrechtzuerhalten? Oder ist das Lugano-Modell überholt? Aus der Sicht von EU-Autoren scheint die Aufrechterhaltung eine logische Konsequenz zu sein¹⁹². Was die Sicht der LugÜ-Staaten betrifft, so herrscht jedoch keine Einigkeit. Noch im Jahr 2013 wurde an einer Sitzung des «Ständigen Ausschusses»¹⁹³ beschlossen, dass «Lugano III» zumindest vorläufig nicht weiterverfolgt werden soll.

Gegen die Aufrechterhaltung spricht die hohe, gerade im Prozessrecht unerwünschte Gesetzgebungsfrequenz, nachdem das LugÜ für die Schweiz erst 2011 in Kraft getreten ist. Die grosse Dynamik, welche die EU-Gesetzgebung auf dem Gebiet der Justizkooperation zeigt, ist auf staatsvertraglichem Weg nur schwer einzuhalten. Für die Wiederherstellung der Parallelität fällt demgegenüber in die Waagschale, dass der neue Text insgesamt Fortschritte verspricht und der Grossteil der inhaltlichen Beden-

¹⁸¹ BERAUDO (FN 37), Rz. 49. In derselben Denklinie werden zudem die vorsichtigen und tendenziell restriktiven Lösungen betreffend Rechtshängigkeit mit Drittstaaten beklagt (vorne 2.).

¹⁸² Art. Ia Protokoll Nr. 1 aLugÜ; Art. III Protokoll Nr. 1 LugÜ.

¹⁸³ ALEXANDER R. MARKUS, Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach dem revidierten Lugano-Übereinkommen aus schweizerischer Sicht, ZSR 2012, 499 ff., 502 f.

¹⁸⁴ Vorne IV.a.

¹⁸⁵ http://www.hcch.net/upload/wop/gap2014pd07_en.pdf (besucht am 20.3.2014).

¹⁸⁶ POHL (FN 36) 114; MARKUS, Harmonisation (FN 63), 126.

¹⁸⁷ Vorne II.

¹⁸⁸ BGE 131 III 227 E. 3.1.

¹⁸⁹ Protokoll Nr. 2 Art. 2 LugÜ i.V.m. Art. 23 Abs. 4 der Satzung des EuGH (ABI. C 326 vom 26. 10. 2010, S. 210).

¹⁹⁰ BGE 131 III 227 E. 3.1.

¹⁹¹ ANDREAS FURRER, Zivilrecht im gemeinschaftsrechtlichen Kontext – Das Europäische Kollisionsrecht als Koordinierungsinstrument für die Einbindung des Zivilrechts in das europäische Wirtschaftsrecht, Bern 2002, 229; ALEXANDER MARKUS, Tendenzen beim materiellrechtlichen Vertragserfüllungsort im internationalen Zivilverfahrensrecht, Basel/Genf/München 2009, 123 ff.

¹⁹² POHL (FN 36) 114.

¹⁹³ Art. 4 Prot. Nr. 2 LugÜ.

ken, welche schweizerische Stimmen gegen Entwürfe der EU-Kommission erhoben hatten¹⁹⁴, mit der definitiven Version ausgeräumt werden konnten. Dafür spricht auch, dass der Einfluss der Schweiz auf die europäische Rechtsprechung nur mit einer Aktualisierung des LugÜ aufrechterhalten werden kann. Die Parallelität ist für das System von Brüssel und Lugano, das einen einheitlichen Justizraum anstrebt, im Grunde axiomatisch¹⁹⁵, der Nutzen für den europäischen Rechtsverkehr kaum bestreitbar.

Auch wenn es scheint, dass EU- und EFTA-Staaten ab 2015 mit den Differenzen zwischen revEuGVVO und LugÜ zumindest eine Zeit lang leben werden, bleibt um der Sache Willen zu hoffen, dass die Diskussion um das Verhältnis des schweizerischen zum europäischen Zivilprozessrecht lebendig bleibt. Die revEuGVVO in der vorliegenden Form wird uns jedenfalls noch einige Zeit begleiten. Die EU-Kommission hat (erst) im Jahr 2022 einen Revisionsbericht vorzulegen, der u.a. die Ausdehnung des Systems auf Drittstaaten thematisieren wird¹⁹⁶.

¹⁹⁴ Siehe dazu nur die zahlreichen schweizerischen Stimmen in Andrea Bonomi/Christina Schmid (Hrsg.), Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Welche Folgen für das Lugano-Übereinkommen, Zürich 2011; sowie MARKUS, EuGVVO-Revision (FN 39) 767.

¹⁹⁵ Bereits das aLugÜ («Lugano I») von 1988 war als Parallelinstrument konzipiert.

¹⁹⁶ Art. 79 revEuGVVO.